

ARCHIVUM  
HISTORIAE  
PONTIFICIAE

352/2

16

1978

PONTIFICIA UNIVERSITAS GREGORIANA  
FACULTAS HISTORIAE ECCLESIASTICAE  
ROMAE

- 9. FEB. 1979

22 G/2



## PRIMATIALE UND EPISKOPAL-SYNODALE STRUKTUR DER KIRCHE VOR DER GREGORIANISCHEN REFORM

*Summarium.* — Tempore antiquo structura episcopalis-synodalis magni momenti fuerat, immo structurae primatiali praevaluerat, tempore autem carolino et ottoniano in ecclesia latina vigorem suum perdidit, dum e contra structura primatialis continuo invaluit. Cuius mutationis causae sat complicatae singulatim eruuntur, et quidem tam generales quam illae, quae relationes inter episcopos et metropolitans, inter metropolitans et S. Sedem, inter S. Sedem et episcopatum sensu iamdicto transformaverunt. Dubium non est quin iam ante reformationem gregorianam ecclesia latina hac sua via propria se ab ecclesia graeca, structuram episcopalem-synodalem multo melius conservante, tantopere alienaverit, ut schisma inevitabile fieret.

Das Thema, das hier abgehandelt werden soll, entbehrt nicht der Aktualität. Seitdem das Zweite Vatikanische Konzil herausgestellt hat, daß dem mit dem Papst geeinten und von ihm geleiteten Bischofskollegium die gleiche höchste, volle und universale Gewalt eignet, die der Papst kraft seines Primats auch allein besitzt<sup>1</sup>, ist es die Aufgabe der katholischen Kirche, die beiden Träger der höchsten Gewalt auf einander abzustimmen. Sie ist umso schwieriger zu lösen, als die Gewichte zwischen den zwei Rechtsträgern sehr ungleich verteilt sind. In den letzten acht Jahrhunderten systematisch ausgebaut und nach Möglichkeit den Formen einer absoluten Monarchie angeglichen, gründet der römische Primat auf einer fest gefügten Tradition und Praxis. Das Bischofskollegium hingegen muß sich eine entsprechende Tradition und Praxis zu einem guten Teil noch schaffen. Ist doch in der lateinischen Kirche die episkopal-synodale Struktur eher rückgebildet denn entfaltet worden. Gewiß, das Vaticanum II hat sie wieder in ihr volles Recht eingesetzt, aber es der nachfolgenden Zeit überlassen, dieses Recht konkret auszuformen. Daß dies nicht ohne Spannungen abgehen werde, war vorauszusehen. Tatsächlich sind sie nicht ausgeblieben.

Zu ihrer Lösung vermag der Historiker beizutragen, indem er aufzeigt, wie es im Lauf der Zeit zu dem ungleichen Verhältnis der beiden Strukturen gekommen ist. Die von ihm vermittelten Einsich-

---

<sup>1</sup> *Concilium Vaticanum II: Constitutio dogmatica de Ecclesia* Nr. 23 (Acta Apost. Sedis 57 [1965] 26).

ten sollte man nicht gering einschätzen. Sie erleichtern es, das Wesentliche vom Zeitbedingten zu scheiden und sich von der Last der Vergangenheit zu befreien. Im Rahmen eines Aufsatzes ist es natürlich nicht möglich, die Entwicklung in allen ihren Stadien zu verfolgen. Wir greifen daher nur die Frage auf: Wann setzte in der lateinischen Kirche der Prozeß ein, der zur Verkümmern der episkopal-synodalen Struktur führte und dem Aufkommen der Papstmonarchie den Weg bereitete?

In den gängigen Geschichtsbüchern gilt die gregorianische Reform als der entscheidende Wendepunkt. Sie habe den Bruch mit der alten, vorwiegend episkopal bestimmten Lebensform vollzogen und eine einseitig primatale Richtung durchgesetzt. Die epochale Bedeutung der Reform wird niemand leugnen, nur sollte man ihren revolutionären Impetus nicht übertreiben. Kam doch damals den Päpsten ein Faktum zustatten, das die Forschung bisher viel zu wenig beachtet hat: In der lateinischen Kirche hatte die episkopal-synodale Struktur bereits weitgehend ihre tragende Kraft verloren, die primatale dagegen an Gewicht zugenommen. Das soll im Folgenden aufgezeigt werden.

## I

Werfen wir zunächst einen kurzen Blick auf die Verfassung der alten Kirche!<sup>2</sup> Die zu allen Zeiten auszutragende Spannung zwischen päpstlicher und episkopaler Gewalt zeigte sich natürlich sehr bald an, sie spielte jedoch wegen des Übergewichts der episkopal-synodalen Organisationsformen keine erhebliche Rolle. Nicht als ob die Idee des römischen Universalprimats nur ansatzweise vorhanden gewesen wäre. Im Bewußtsein der römischen Kirche verwurzelt, ist sie seit dem späteren 4. Jahrhundert von den Päpsten jeweils klarer formuliert und nicht selten auch in die Tat umgesetzt worden<sup>3</sup>. Die größten Erfolge betrafen das Lehramt: Der Hl. Stuhl wurde als qualifizierter Hüter der Rechtsgläubigkeit mehr oder minder offen anerkannt. Weniger gut war es um den Jurisdiktionsbereich bestellt. Die disziplinären Angelegenheiten regelte vorwiegend der Episkopat, der sich allenthalben zu überdiözesanen Gemeinschaften zusammenschlossen hatte, zu Kirchenprovinzen unter einem Metropoliten und

<sup>2</sup> Da für die altchristliche Zeit nur bestimmte Akzente gesetzt werden sollen, begnügen wir uns mit spärlichen Literaturangaben; zur altkirchlichen Verfassung vgl. vor allem H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, Köln-Graz 1964, §§ 6, 8, 11 II-III, 12, 13; J. GAUDEMET, *L'église dans l'empire romain (IV<sup>e</sup>-V<sup>e</sup> siècle)* (= *Histoire du droit et des institutions de l'église en Occident*, III), Paris 1958, S. 377-466.

<sup>3</sup> FEINE (wie A. 2), §§ 6 II, 12 II; GAUDEMET (wie A. 2), S. 408-451, 463-466; E. CASPAR, *Geschichte des Papsttums*, I-II, Tübingen 1930-1933; M. MACCARRONE, *Apostolicità, episcopato e primato di Pietro. Ricerche e testimonianze dal II al V secolo*, Roma 1976; P. CONTE, *Chiesa e primato nelle lettere dei papi del secolo VII*, Milano 1971.

zu überprovinzialen Verbänden unter einem Landesprimas oder einem Patriarchen<sup>4</sup>. Aus verschiedenen gearteten Einheitsbestrebungen des in der apostolischen Sukzession stehenden Episkopates ohne Beteiligung des Hl. Stuhls hervorgegangen, besaßen diese hierarchischen Verbände für weite Bereiche des kirchlichen Lebens autonome Setzungsgewalt, wenn sie sich auch an die *Communio* mit dem Nachfolger Petri gebunden fühlten und so die einende Funktion des Papsttums anerkannten. Wie weit dieses ihr autonomes Recht gegenüber dem römischen Primat einzugrenzen war, blieb durch die ganze Zeit hindurch eine offene Frage. Die Bischofsverbände konnten umso leichter ihre Autonomie behaupten, als Konstantin und seine Nachfolger eine Reichskirche geschaffen hatten<sup>5</sup>. Die Kaiser leugneten zwar nicht den römischen Primat, schränkten aber seinen Spielraum dadurch ein, daß sie ihre Reichskirche vorwiegend auf die fünf Patriarchate stützten und so dem Papst als Patriarchen des Westens eine Stellung zuwiesen, die sich von jener der östlichen Patriarchen nur wenig abhob<sup>6</sup>.

Selbst im Westen, also im Raum des eigenen Patriarchats, gelang es der römischen Kirche nicht, eine ihrem Primatsanspruch entsprechende Zentralgewalt aufzurichten. Sie hat es an Versuchen nicht fehlen lassen. Nicht zuletzt scheiterten sie an der Ungunst der Zeit. Die Sanktionierung der kirchlichen Gerichtshoheit Roms, die Kaiser Gratian 378 auf Bitten des Papstes Damasus gewährte<sup>7</sup> und die Valentinian III. 445 noch steigerte, indem er den römischen Jurisdiktionsprimat als spezifisch kirchliche, nicht auf kaiserlichem Recht beruhende Institution anerkannte<sup>8</sup>, verlor in dem Maße ihre Wirkung, als das Westreich zerfiel und germanischen Staatsgründungen Platz machte. Und die Apostolischen Vikariate von Thessalonich und Arles, von Rom errichtete, mit delegierten Primatialrechten ausgestattete Amtsstellen, funktionierten schlecht und nur für kurze Zeit<sup>9</sup>. Eine

<sup>4</sup> FEINE (wie A. 2), §§ 6 I, 11 II-III, 13 I; GAUDEMET (wie A. 2), S. 378-407.

<sup>5</sup> FEINE (wie A. 2), §§ 8, 12 I; GAUDEMET (wie A. 2), S. 7-32, 456-463; K. VOIGT, *Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der karolingischen Zeit*, Stuttgart 1936, S. 12-113; H. G. BECK, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich* (= Byzantinisches Handbuch im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft, II, 1), München 1959, S. 36 f. (mit reicher Literatur); A. MICHEL, *Die Kaiser-macht in der Ostkirche (843-1204)*, Darmstadt 1959, *passim* mit vielen Hinweisen auf die altchristliche Zeit.

<sup>6</sup> Zur Bildung der Kirchenverfassung im Osten vgl. GAUDEMET (wie A. 2), S. 389-396; BECK (wie A. 5), S. 38-98; Fr. HEILER, *Die Ostkirchen*, München 1971, S. 39-52, 89-94; W. DE VRIES, *Die Entstehung der Patriarchate des Ostens und ihr Verhältnis zur päpstlichen Vollgewalt*: Scholastik 37 (1962) 341-369; DERS., *Orient et Occident. Les structures ecclésiales, vues dans l'histoire des sept conciles oecuméniques*, Paris 1974, eine französische Übersetzung deutsch geschriebener Studien, die der Verfasser für je ein Konzil an verschiedenen Orten 1967-1973 veröffentlicht hat.

<sup>7</sup> *Collectio Avellana* Nr. 13 § 11-13 (= CSEL 35, 1, S. 57 f.); vgl. CASPAR (wie A. 3) I, S. 211-215; GAUDEMET (wie A. 2), S. 241 f.

<sup>8</sup> *Codex Theodosianus*, ed. MOMMSEN-MAYER, II, Berlin 1905, Nov. 17, S. 101-103; vgl. CASPAR (wie A. 3) I, S. 446; GAUDEMET (wie A. 2), S. 423-426.

<sup>9</sup> Zu den zwei Vikariaten vgl. GAUDEMET (wie A. 2), S. 399-407; H. J. VOGT, in

regelmäßige Jurisdiktionstätigkeit übte das Papsttum eigentlich nur in dem ihm von jeher unterstellten suburbikarischen Italien aus, also in Mittel- und Unteritalien sowie auf Sizilien, Sardinien und Korsika. Außerhalb dieses Bereichs blieb es bei gelegentlichen, meist durch Petitionen oder Appellationen ausgelösten Eingriffen. Hatten sich doch auch im Westen die Bischöfe zu mehr oder minder festen Verbänden zusammengeschlossen, um auf autonomer Basis die kirchlichen Angelegenheiten zu regeln. So gab es eine nordafrikanische, mailändische, aquilegensische, spanisch-westgotische, gallisch-merovingische, keltisch-irische Kirche<sup>10</sup>. Von der irischen Kirche abgesehen, bestanden sie sämtlich aus Metropolitanverbänden, die allerdings in Nordafrika und Spanien unter dem primatialen Vorsitz einerseits des Bischofs von Karthago, andererseits (seit 681) von Toledo eine landeskirchliche Einheit bildeten<sup>11</sup>.

Vorwiegend kollegial bestimmt, hatten sie ihr oberstes Organ in der Provinzialsynode, der jedoch in Afrika und in Spanien die Generalsynode übergeordnet war<sup>12</sup>. Der Metropolitan nahm im Westen mehr die Stelle eines Obmanns denn eines kirchlichen Oberen ein. Er berief die Synoden, leitete sie, wachte über die Durchführung der Beschlüsse und regelte auch etwa anfallende kleinere Gerichtssachen, besaß also Rechte, die sich unter Umständen weiter ausbauen ließen, blieb aber im Grunde ein *primus inter pares*. Die Zuständigkeit der Synode umfaßte Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Allerdings durfte in Gerichtsentscheidungen an die jeweils höhere Instanz appelliert werden.

Die hierarchischen Verbände besaßen ein erhebliches Autonomiebewußtsein, allen voran die afrikanische Kirche mit ihren über 500, in 6 Provinzen zusammengefaßten Diözesen, mit ihren großartigen, unter dem Primas tagenden Generalkonzilien von Karthago und ihrer langen liturgischen, theologischen und kanonistischen Tradition. Ihr Autonomiestreben ging so weit, daß sie 418/19, 426 prozessuale Interventionen Roms nicht zum Zug kommen ließ und sie sich schließlich entschieden verbat<sup>13</sup>. Wie kritisch westliche Kirchen dem Papsttum

*Handbuch der Kirchengeschichte* hsg. von H. JEDIN II, 2: K. BAUS - H. G. BECK - E. EWIG - H. J. VOGT, *Die Kirche in Ost und West von Chalcedon zum Frühmittelalter (451-700)*, Freiburg-Basel-Wien 1975, S. 214-221, auf S. 214 auch Erwähnung der Ansätze zu einem Vikariat in Spanien. Zu Arles vgl. H. FUHRMANN, *Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate*; Teil I: ZRG Kan. Abt. 39 (1953) 147-176 (173 ff: Vergleich mit Vikariat von Thessalonich); E. GRIFFE, *La Gaule chrétienne à l'époque romain*, II, Paris 1966, S. 146-164; nicht zur Hand waren mir G. LANGGÄRTNER, *Die Gallienpolitik der Päpste im 5. und 6. Jahrhundert*, Bonn 1964, und R. HONIG, *Das sog. Vikariat Illyrikum*, Göttingen 1954.

<sup>10</sup> Fr. HEILER, *Altchristliche Autonomie und päpstlicher Zentralismus*, München 1941, S. 3-185.

<sup>11</sup> FEINE (wie A. 2), § 11; GAUDEMET (wie A. 2), S. 382-389, zu Karthago 396-399; zu Karthago und Toledo FUHRMANN (wie A. 9), S. 139-147.

<sup>12</sup> Zur Verfassung der westlichen Metropolitanverbände vgl. FEINE (wie A. 2), § 13 I; GAUDEMET (wie A. 2), S. 380-382.

<sup>13</sup> Außer den in A. 11 zitierten Autoren Gaudemet und Fuhrmann vgl. HEILER (wie

gegenübertreten konnten, zeigte der Dreikapitelstreit. Die Afrikaner verurteilten das 548 von Papst Vigilius verfaßte *Judicatum* und schlossen 549 den Papst bis zum Widerruf aus ihrer *Communio* aus<sup>14</sup>. Die Metropolen von Aquileja und Mailand trennten sich von Rom nach Abschluß des Konzils von Konstantinopel (553) und verursachten so ein Schisma, das zwar nicht überall anhalten, aber lange fortschwellen und erst unter Papst Sergius I. (687-711) endgültig ausgeräumt werden sollte<sup>15</sup>. Widerspruch war auch aus Gallien zu hören<sup>16</sup>. Und wenn die spanische Kirche nicht offiziell protestierte, so erkannte sie doch nie das Konzil von Konstantinopel an<sup>17</sup>. Gerade sie, die nach dem Übertritt König Rekkareds zum katholischen Glauben (586) eine Geschlossenheit gewann, wie sie damals keine andere westliche Kirche aufweisen konnte, pflegte einen entschieden autarken Lebensstil und reagierte auf tadelnde Äußerungen, die sich 638 Honorius I. und 684 Benedikt II. erlaubt hatten, mit einem Selbstbewußtsein, das an die afrikanische Kirche des 4.-5. Jahrhunderts zurückdenken läßt<sup>18</sup>. Auch die merovingische Kirche dachte und handelte vorwiegend autonom. So ist es kein Zufall, daß die große, wohl um 600 zu Lyon verfaßte systematische *Collectio Vetus Gallica* in ihrer Urform außer einer Verlautbarung Innocenz' I. keine päpstlichen Dekretalen, sondern nur Kanones griechischer und gallisch-merovingischer Konzile enthält. In diesen das kirchliche Leben widerspiegelnden Texten tritt also Rom als kirchliche Instanz so gut wie gar nicht in Erscheinung, wohl aber zeigt sich an verschiedenen Stellen eine Tendenz, die Rechte des Metropoliten herauszustreichen<sup>19</sup>. Desweiteren

A. 10), S. 3-51; W. MARSCHALL, *Karthago und Rom. Die Stellung der nordafrikanischen Kirche zum Apostolischen Stuhl in Rom*, Stuttgart 1971: eine sorgfältige, aber nicht immer überzeugende Studie. In dem oben erwähnten Konflikt prallten römischer Jurisdiktions- und afrikanischer Autonomieanspruch doch wohl schärfer aufeinander, als es der Verfasser wahr haben möchte. Das mit der Sonderstellung Roms gegebene Problem bestand allerdings fort. Wie der Verfasser zu Recht betont, wurde es wegen des Vandaleneinfalls nicht ausgetragen, sodaß es müßig ist zu fragen, welchen Ausgang die Spannung genommen hätte, ob etwa ein lateinisch-afrikanisches Patriarchat erstanden wäre. Jedenfalls stützte sich die afrikanische Kirche zur Zeit der Bedrückung durch die Vandalen auf das Papsttum, gab also seine frühere intransigente Haltung auf. Als sie wieder aufatmen konnte, kam auch ihr Autonomiebewußtsein, diesmal aber in gemäßiger Form, wieder zur Geltung.

<sup>14</sup> CASPAR (wie A. 3) II, S. 258-261; MARSCHALL (wie vorherg. A.), S. 213-215 (mit weiterer Literatur).

<sup>15</sup> CASPAR (wie A. 3) II, S. 293-298, von da an *passim*: s. Index: Aquileja, Mailand; E. EWIG, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, II, 2 (wie A. 9), S. 156-161.

<sup>16</sup> EWIG, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, II, 2 (wie A. 9), S. 108 f. mit A. 17; CASPAR (wie A. 3) II, S. 298-300.

<sup>17</sup> CASPAR (wie A. 3) II, S. 675 f.; EWIG, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, II, 2 (wie A. 9), S. 147 mit Verweis auf J. MADRIZ, *El concilio de Calcedonia in Isidoro de Sevilla*: Rev. españ. de teología 12 (1952) 197 ff.

<sup>18</sup> CASPAR (wie A. 3) II, S. 671-676; EWIG, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, II, 2 (wie A. 9), S. 147 f.

<sup>19</sup> H. MORDEK, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition*, Berlin-New York 1975; die Innocenz-Stelle dort *Vetus Gallica* XVIII, 12; XXII, 2

ist zu bedenken, daß das Apostolische Vikariat von Arles, das im 5. Jahrhundert nur unvollkommen, seit 513 jedoch unter Cäsarius von Arles zumindest für Südgallien recht gut funktioniert hatte, nach dessen Hinscheiden 542 seine Bedeutung zusehends verlor und daß nun der Metropolit von Lyon mehr und mehr die führende, bisweilen durch die Titel *patriarcha* und *primas* herausgehobene Stellung einnahm<sup>20</sup>. Diese Gewichtsverlagerung hatte ihren Grund nicht etwa in einer Feindseligkeit gegenüber Rom, man glich sich vielmehr im Rückgriff auf die eigene Autonomie den Zeitverhältnissen an.

Die da und dort auftretenden Spannungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die westlichen Kirchen den römischen Primat weitgehend anerkannten. Selbst Cyprian, dessen auf dem Gesamt-episkopat beruhende Ekklesiologie keine primatiale Spitze kannte, räumte dem Stuhl Petri und der römischen Kirche zumindest den Vorrang ein, Quellgrund der kirchlichen Einheit zu sein: Christus habe dem Petrus früher als den anderen Aposteln die Binde- und Lösegewalt übertragen und ihn zum Felsen der Kirche bestimmt, damit sich die kirchliche, vom Episkopat gemeinsam getragene Einheit von *einem* herleite<sup>21</sup>. Seine an sich episkopalistisch ausgerichtete Lehre enthielt somit Elemente, die zugunsten einer Primatstheologie ausgedeutet werden konnten und nicht selten auch ausgedeutet werden sollten<sup>22</sup>. Die afrikanische Kirche hielt an der echten cyprianischen Tradition fest, wenn sie in ihrer Blütezeit eine römische Gerichtshoheit ablehnte, stand aber damit allein, gab überdies, durch die Vandalenherrschaft in ihrer Kraft gebrochen, ihren radikalen Standpunkt auf. Die anderen westlichen Kirchen ließen immer Appellationen an den Hl. Stuhl zu, zumal da diese bereits durch das Konzil von Sardika (343) bis zu einem gewissen Grad vorgesehen worden waren, und nahmen auch sonst zum Primatsanspruch Roms eine ziemlich unbefangene Haltung ein. So hat der Verfasser der bedeutenden *Collectio Hispana* aus dem 7. Jahrhundert nicht allein die Kanones der griechischen und spanischen Konzile, sondern auch in einem zweiten Teil die päpstlichen Dekretalen von Damasus bis zu Gregor d. Gr. aufgenommen<sup>23</sup>. Päpstliche Dekretalen werden mit-

(S. 424-429), 436 f.; zur Herausstellung der Rechte des Metropoliten vgl. vor allem die Analysen der Titel III-XVIII auf S. 25-27.

<sup>20</sup> Dazu MORDEK (wie A. 19), S. 74-78, der zu Recht bemerkt, der Aufstieg Lyons sei von der Forschung zwar nicht übersehen, aber noch nicht in vollem Maß herausgestellt worden.

<sup>21</sup> CYPRIAN, *De catholicae ecclesiae unitate* c. 4 (= CorpChrist, ser. Lat. 3, 1, ed. BÉVENOT, S. 251 f. mit Paralleldruck der zwei Redaktionen; und CSEL 3, 1, ed. HARTEL, S. 212 f.).

<sup>22</sup> Eine gute Übersicht über den Forschungsstand bietet MARSCHALL (wie A. 13), S. 29-41; vgl. auch MACCARRONE (wie A. 3), S. 124-134; K. BAUS, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, hsg. von H. JEDIN, I: K. BAUS, *Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche*, Freiburg-Basel-Wien 1962, S. 401-406.

<sup>23</sup> Vgl. MIGNE, PL 84, 627-848; zur Hispana-Forschung vgl. MORDEK (wie A. 19), S. 250-252.



unter auch in merovingischen Konzilsakten des 6. Jahrhunderts zitiert<sup>24</sup>, und mehrere gallische Rechtssammlungen stützen ihre Texte durch Verweis auf römische Provenienz oder Approbation ab, geben also zu erkennen, daß im merovingischen Gallien Neigungen bestanden, der römischen Kirche eine besondere Zuständigkeit für kirchenrechtliche Fragen zuzuschreiben.<sup>25</sup>

## II

In die Beziehungen zwischen Rom und den westlichen Kirchen spielte das politisch-theologische Problem der Reichskirche hinein<sup>26</sup>. Seit Konstantin d. Gr. sind römisches Imperium und Kirche institutionell und ideologisch dermaßen zusammengewachsen, daß in byzantinischer Zeit das Reich eine Art *Corpus Christi politicum* bedeutete, dem der Kaiser als Stellvertreter Christi vorstand. Der von ihm beherrschten Reichskirche eignete derselbe universale Charakter wie dem byzantinischen, sich mit der *respublica christiana* identifizierenden Imperium. Wirklich beheimatet war diese Ideologie bloß im östlichen Reichsteil, der Westen, nicht zuletzt auch das Papsttum, verhielt sich reserviert, bisweilen direkt feindlich<sup>27</sup>. Es kam zu einem noch schärferen Gegensatz, als die merovingischen und westgotischen Könige die Bischöfe ihrer Reiche zu einer landeskirchlichen, von ihnen geleiteten Einheit zusammenschlossen<sup>28</sup>. Ihr Anspruch auf politische Unabhängigkeit vom Imperium führte naturgemäß zu einer faktischen Ausgliederung ihrer Landeskirchen aus der Reichskirche. So trat der östlichen Vorstellung eines reichskirchlichen Universalismus in den germanischen Reichen des Westens ein landeskirchlicher Partikularismus gegenüber, der das römische Imperium nicht mehr als heilsgeschichtliche Größe, sondern als einen Staat neben anderen Staaten verstanden wissen wollte und unter Kirche die Gemeinschaft aller, auch und gerade außerhalb des Imperiums lebenden christlichen Völker begriff<sup>29</sup>. Es ging hier um eine Ekklesiologie, die sich

<sup>24</sup> Vgl. *Concilia Galliae (511-695)*, ed. C. DE CLERQ (= CorpChrist, ser. lat. 148 A), Turnholt 1963, S. 331 ff.: Index fontium.

<sup>25</sup> MORDEK (wie A. 19), S. 80-82; zum Verhältnis zwischen Papsttum und merovingischer Kirche vgl. auch VOIGT (wie A. 5), S. 295-304.

<sup>26</sup> Außer den in A. 5 zitierten Werken von Voigt, Beck, Michel vgl. vor allem O. TREITINGER, *Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell*, Jena 1938, und die Zusammenfassung der Ergebnisse in der Studie, *Vom oströmischen Staats- und Reichsgedanken*: Leipziger Vierteljahrschrift 4 (1940) 1-26; beide Arbeiten vereint unter den gleichen Titeln der Wiederdruck: Darmstadt 1956; vgl. ferner Y. M. CONGAR, *L'ecclésiologie du haut moyen âge. De Saint Grégoire le Grand à la desunion entre Byzance et Rome*, Paris 1968, S. 344-357.

<sup>27</sup> FEINE (wie A. 2), § 8 III (mit weiterer Literatur); VOIGT (wie A. 5), S. 89-102.

<sup>28</sup> EWIG, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, II, 2 (wie A. 15), S. 102-151; VOIGT (wie A. 5), S. 114-169, 236-306.

<sup>29</sup> Vgl. H. LÖWE, *Von Theoderich dem Großen zu Karl dem Großen. Das Werden des Abendlandes im Geschichtsbild des frühen Mittelalters*, Darmstadt 1956, S. 8-42,

gegen Byzanz, nicht gegen den innerkirchlichen Primatsanspruch Roms richtete. Wie wir bereits sahen, wurde dieser im Prinzip durchaus anerkannt, wenn auch das nicht genügend abgeklärte Verhältnis zwischen Papsttum und Episkopat bisweilen Spannungen hervorrief und der landeskirchliche Partikularismus die Einflußmöglichkeiten Roms faktisch verminderte.

Trotzdem belastete der Gegensatz zwischen Imperium und Germanenreichen, zwischen Reichskirche und germanischen Landeskirchen auch Rom. Gehörte doch die Stadt immer noch zum byzantinischen Reich und ihr Bischof zur Reichskirche. Beide Institutionen bedeuteten damals noch viel. Trotz mancher Einbußen behauptete der byzantinische Kaiser bis zur Mitte des 7. Jahrhunderts die Herrschaft über das Kerngebiet des alten römischen Reiches, den Mittelmeerraum, und damit auch über das Kerngebiet der Kirche mit den fünf, die christliche Ökumene repräsentierenden Patriarchaten. Unter den Patriarchaten nahm Rom eine beachtliche Stellung ein. Daß es im Westen auch Gebiete umfaßte, die der imperialen Gewalt entzogen waren, konnten die Kaiser hinnehmen. War doch die römische Kirche fest genug in die Reichskirche eingegliedert. Ihr Jurisdiktionsgebiet erstreckte sich dort über Mittel- und Unteritalien mit Sizilien hinaus auf das alte Illyricum orientale mit den Reichsdiözesen Achaja, Macedonia und Dacia<sup>30</sup>. Tatsächlich finden wir im 6.-7. Jahrhundert Rom entschieden nach Byzanz hin orientiert, eine Bindung, die dem Papsttum vonseiten der Kaiser manche Demütigungen und vonseiten westlicher Kirchen — man denke nur an den Dreikapitelstreit — manche Kritik und Opposition eintrug. Mochte auch die staatliche und kirchliche Zugehörigkeit zu Byzanz den Päpsten insofern zugute kommen, als die wichtigeren die Gesamtkirche betreffenden Fragen immer noch auf reichskirchlicher Ebene entschieden wurden, dem römischen Primatsanspruch haben sie eher geschadet denn genutzt.

Politische Bindungen dauern nicht ewig. In unsrem Falle wurden sie fraglich, sobald die Araber die Herrschaftsverhältnisse des Mittelmeerraums gründlich verschoben. In raschem, nach Mohameds Tod (632) einsetzendem Siegeszug überrannten sie Palästina, Syrien, Ägypten, Tripolis und setzten erneut 695 zum Angriff an, um Nordafrika und schließlich Spanien in Besitz zu nehmen. Hatte das Mittelmeer bisher die anliegenden Länder politisch und kulturell geeint, wurde es mit der Wende zum 8. Jahrhundert zur Grenzzone zwischen einem islamischen und christlichen Machtbereich<sup>31</sup>. Den Kaisern verblieb

bes. S. 20-32 = ein nur wenig veränderter Abdruck aus: Deutsches Archiv 9 (1952) 354-379, bes. S. 363-372; einen neuen Aspekt bringt W. H. FRITZE, *Universalis gentium confessio. Formeln, Träger und Wege universal missionarischen Denkens im 7. Jahrhundert*: Frühmittelalterl. Stud. 3 (1969) 78-130.

<sup>30</sup> Vgl. GAUDEMET (wie A. 2), S. 403-407; VOGT (wie A. 9), S. 219-221.

<sup>31</sup> Mit dieser Formulierung soll in keiner Weise der überspitzten These H. PIRENNE's, *Mahomet et Charlemagne* (1938), von der völligen Zerstörung der antiken mediterranen

nur noch Kleinasien, Thrakien, die Balkanhalbinsel, Sizilien, Süd- und (teilweise) Mittelitalien. Der Schwerpunkt lag eindeutig in den östlichen Gebieten. Wegen der Einwanderung slavischer Völker fiel die Balkanhalbinsel zum größeren Teil aus dem faktischen Herrschaftsbereich heraus, und in Italien war gegenüber den vorwärtsdrängenden Langobarden auf die Dauer höchstens der Süden zu halten. Eine wirksame Verteidigung der wenigen mittelitalienischen Provinzen, die noch zu Byzanz gehörten, war umso weniger zu erhoffen, als die dortige Bevölkerung mit der kaiserlichen Verwaltung sehr unzufrieden war<sup>32</sup>. Das byzantinische Italien bedurfte einer politischen Neuordnung, die imstande war, die noch treu ergebenden südlichen Gebiete besser abzusichern. Das in der umkämpften Grenzzone liegende Rom konnte man notfalls seinem Schicksal überlassen, zumal da die Päpste seit der Wende zum 8. Jahrhundert die Schwäche des byzantinischen Regimes bisweilen genutzt und den Kaisern die Stirne zu bieten gewagt hatten, so auch Gregor II. in Fragen der Besteuerung und des Bilderstreits<sup>33</sup>. So verlegte denn Kaiser Leo III. das Schwergewicht auf den Süden, nicht zuletzt auch auf Kosten der römischen Kirche. Durch Überhöhung der Steuerauflagen entzog er ihr faktisch ihren reichen Patrimonienbesitz in Süditalien und Sizilien. Desweiteren unterstellte er sowohl die dortigen Kirchen wie die des alten Illyricum orientale in Griechenland und auf der Balkanhalbinsel dem Patriarchen von Konstantinopel, beschränkte also in seinem Reich die Jurisdiktion der römischen Kirche auf Mittelitalien<sup>34</sup>. Rom blieb zwar Untertan des Kaisers, war aber so gut wie entmachtet. Hier gab es nur noch den einen Ausweg: Das Papsttum mußte sich mit aller Entschiedenheit dem christlichen Westen zuwenden. Die Langobardengefahr drängte in dieselbe Richtung. Da Byzanz nicht mehr zu schützen vermochte, verbündete sich Rom mit den Franken, also mit jener Macht, die sich im 8. Jahrhundert ständig festigen, unter Karl d. Gr. den größten Teil des Abendlandes politisch einigen und seit dem Jahre 800 dem Byzantinerreich gleichrangig als Imperium gegenübertreten sollte. Je enger das Bündnis wurde, desto mehr löste Rom seine Bindung an Byzanz, endgültig mit der Kaiserkrönung Karls d. Gr.<sup>35</sup>.

Welt durch die Araber das Wort geredet werden; zum Problem vgl. die kritischen, mit reichen Literaturhinweisen versehenen Bemerkungen von P. E. HÜBINGER, *Spätantike und frühes Mittelalter. Ein Problem historischer Periodenbildung*, Darmstadt 1959, S. 30-33.

<sup>32</sup> Zum Widerstand der Bevölkerung vgl. CASPAR (wie A. 3) II, S. 630-632, 635-638 und vor allem 643-645.

<sup>33</sup> Zu Rom und Byzanz CASPAR (wie A. 3) II, S. 620-664; E. EWIG, in *Handbuch der Kirchengeschichte* hsg. von H. JEDIN, III, 1: FR. KEMPF - H. G. BECK - E. EWIG - J. A. JUNGSMANN, *Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform*, Freiburg-Basel-Wien 1966, S. 7-9.

<sup>34</sup> Vgl. CASPAR (wie A. 3) II, S. 665-668.

<sup>35</sup> Dazu EWIG, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, III, 1 (wie A. 33), S. 9-61, 97-110 (mit weiterer Literatur).

## III

Diese auf politischem Feld gefallenen Entscheidungen hatten schwerwiegende Folgen für die Gesamtkirche. Es gab zwar immer noch eine lockere kirchliche Einheit, die zu bewahren das Papsttum bemüht war, aber Ost und West schickten sich nunmehr an, getrennte Wege zu gehen. Die Christenheit fiel zusehends in eine griechische und in eine lateinische Kirche mit den Zentren Konstantinopel und Rom auseinander<sup>36</sup>. Da die Patriarchate von Alexandria und Jerusalem für immer, das von Antiochien für geraume Zeit der byzantinischen Herrschaft entzogen waren und obendrein nur noch wenig bedeuteten, nahm in der griechischen Kirche der Patriarch von Konstantinopel eine beherrschende, quasi-primatiale Stellung ein<sup>37</sup>. Der bereits vorher nicht sehr starke Einfluß des Papsttums trat im 8.-9. Jahrhundert mehr und mehr zurück, um in der folgenden Zeit vollends zu verblassen<sup>38</sup>. Die griechische Kirche verfolgte ihren eigenen Kurs. Er war von der Tradition bestimmt, wie sie sich seit Konstantin d. Gr. angebahnt hatte und seit dem Trullanum II (692) jeweils bewußter den kirchenrechtlichen und disziplinären Verhältnissen der östlichen Christenheit angepaßt wurde. Was die Ostkirche von jeher ausgezeichnet hatte, war ihre festgefügte, auf episkopal-synodaler Basis gründende Struktur<sup>39</sup>, gipfelnd in den Patriarchaten und in der Leitung durch den Kaiser. Trotz des faktischen Ausfalls dreier Patriarchate hielten die Byzantiner immer noch an der Idee fest, die Kirche stelle im Grunde eine Pentarchie vor, eine aus fünf Patriarchaten bestehende Einheit<sup>40</sup>. Sie gab dem Patriarchen von Konstantinopel, dem einzigen, der im Osten noch über wirkliche Macht verfügte, die Möglichkeit, sich als Repräsentant der östlichen Patriarchate zu betrachten und so dem Papsttum mit gesteigertem Autonomiebewußtsein gegenüberzutreten. Hier war auf die Dauer kein Platz mehr für den römischen Primat. Mit ihm und dem damit gegebenen Problem, wie Papsttum und Episkopat, primatiale und episkopal-synodale Struktur auf einander abzustimmen seien, hatte sich fortan nur noch die lateinische Kirche auseinanderzusetzen.

<sup>36</sup> Zum Verlauf der Trennung vgl. die systematische Zusammenfassung von HEILER, *Ostkirchen* (wie A. 6), S. 19-38; 447-450 (Literatur).

<sup>37</sup> Zur Rechtsstellung des Patriarchen von Konstantinopel vgl. BECK (wie A. 5), S. 60-67; MICHEL (wie A. 5), S. 162-187.

<sup>38</sup> Vgl. BECK (wie A. 5), S. 32-35; F. DVORNIK, *Byzance et la primauté romaine*, Paris 1964; CONGAR (wie A. 26), S. 357-371; MICHEL (wie A. 5), S. 196-213.

<sup>39</sup> CONGAR (wie A. 26), S. 374-388; nützlich ist die schematische Übersicht über die Verfassung der byzantinischen Kirche im 10. Jahrhundert in *Atlas zur Kirchengeschichte*, hsg. von H. JEDIN - K. S. LATOURETTE - J. MARTIN, Freiburg-Basel-Wien 1970, Karte 36 mit Kommentar auf S. 28\*.

<sup>40</sup> Zur Pentarchie vgl. BECK (wie A. 5), S. 34; MICHEL (wie A. 5), S. 187-195; CONGAR (wie A. 26), S. 378-380; W. DE VRIES, *Die Struktur der Kirche gemäß dem IV. Konzil von Konstantinopel (869/70)*: ArchHistPont 6 (1968) 34-39.

Der Untergang der Mittelmeer-Ökumene hatte die byzantinische Reichskirche weite Gebiete verlieren lassen, aber weder ihre Struktur noch ihre ekklesiologischen Grundanschauungen zu erschüttern vermocht. Der christliche Westen hingegen war den Stürmen der Zeit, die um die Wende zum 8. Jahrhundert über ihn hereinbrachen, ungleich stärker ausgesetzt. Als die Araber über Nordafrika hinaus nach Spanien vorstießen und es zum größten Teil eroberten, wurden sie zu einer Bedrohung des Abendlandes. Es ist das große Verdienst der Karolinger, daß sie nicht allein die innere Krise, in die das Merovingerreich geraten war, überwandten, sondern auch die abendländische Christenheit auf dem Festland politisch einigten und so dem Islam ein westliches Imperium entgegensetzten. Und wenn sie in ihrem Machtgebiet eine Reichskirche schufen, gaben sie der lateinischen Kirche endlich den Schwerpunkt, der ihr bisher gefehlt hatte.

Allerdings hat der christliche Westen diese Entwicklung mit Verlusten bezahlen müssen. Sie betrafen vor allem Nordafrika und Spanien. Die afrikanische Kirche, seit der Vandalenherrschaft in ihrer Kraft gebrochen, unterlag bis auf wenige Reste dem Druck des Islams<sup>41</sup>. Die westgotische Kirche hielt unter weitgehender Auflösung ihrer Organisation mühsam durch, bis sie sich im Lauf der Reconquista, freilich nicht mehr in den alten Formen, regenerieren konnte<sup>42</sup>. Für den christlichen Westen versank mit den beiden, von ihm abgeschnittenen Kirchen ein gutes Stück altkirchlicher Tradition. Denn gerade diese zwei hatten es im Ausbau der episkopal-synodalen Struktur am weitesten gebracht und ein hohes Autonomiebewußtsein entwickelt. Einen weiteren Traditionsverlust bedeutete der Zusammenbruch der merovingischen Kirche. Infolge politischer Wirren schon im 7. Jahrhundert in fortschreitendem Zerfall begriffen, geriet sie gänzlich aus den Fugen, als die karolingischen Hausmaier Pipin II. und Karl Martell mit dem fränkischen Adel um die Macht rangen: Ihre ohnehin nicht sehr kompakten Kirchenprovinzen lösten sich auf, und nicht wenige Bistümer blieben unbesetzt<sup>43</sup>.

Diesen chaotischen Zuständen machten zwar die Karolinger nach Übernahme der Königsherrschaft ein Ende<sup>44</sup>, sie ließen sich jedoch bei ihrer reformatorischen Tätigkeit von neuen Prinzipien leiten. So sehr sie auch bemüht waren, an die altkirchliche Tradition merovingischer und noch mehr römischer Prägung anzuknüpfen, so unbefangen bauten sie nunmehr eine Kirche auf, die ihrer theokratischen Regierungsform sowie ihren germanischen Rechtsanschauungen gemäß war. Was sich längst unter der Decke vorbereitet hatte, wurde

<sup>41</sup> Vgl. BAUS, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, II, 2 (wie A. 9), S. 190-192.

<sup>42</sup> Vgl. EWIG, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, III, 1 (wie A. 33), S. 5 f., 152-154; KEMPF, ebenda, S. 248-252, 419, 434 f.

<sup>43</sup> Vgl. K. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands*, I, Leipzig 1922, S. 364-388.

<sup>44</sup> Zur karolingischen Reform vgl. EWIG, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, III, 1 (wie A. 33), S. 3-196 (*passim*).

jetzt Wirklichkeit: Die bisher vom römischen Recht geprägten Institutionen der lateinischen Kirche nahmen spezifisch mittelalterliche Formen an<sup>45</sup>.

Das Übergewicht der karolingischen Reichskirche im Abendland hatte zur Folge, daß sich die Auseinandersetzung zwischen Papsttum und Episkopat für die Zeit von 800 bis 1050 hauptsächlich im Raum des karolingischen Imperiums und seiner Nachfolgestaaten abspielte. Sie verlief anders als zu altchristlicher Zeit. In der lateinischen, sich von der griechischen absetzenden Kirche gab es keine Patriarchen mehr, die ein Kaiser gegenüber dem Papst hätte ausspielen können; denn der römische Bischof war zugleich der Patriarch des Westens. Und da mit dem Ausscheiden der afrikanischen und westgotischen Kirche die Landesprimatate entfielen und die im 9. und 10. Jahrhundert unternommenen Versuche, neue überprovinziale Ämter zu schaffen, teils scheiterten teils ohne nachhaltige Wirkung blieben<sup>46</sup>, kannte die lateinische Kirche de facto nur noch drei hierarchische Stufen: Bischof, Metropolit, Papst. Wenn wir nun den Weg, den sie seit der karolingischen Reform genommen hat, verfolgen wollen, haben wir also vor allem darauf zu achten, wie sie das Verhältnis zwischen diesen drei Amtsträgern gestaltet hat, nämlich zwischen den Bischöfen und den Metropoliten, den Metropoliten und dem Papst, dem Papst und dem Episkopat.

#### IV

Zum Reformprogramm der Karolinger gehörte auch die Wiederherstellung der Kirchenprovinzen. Karl d. Gr. setzte sie endlich durch<sup>47</sup>. War er doch überzeugt, eine so wichtige, im Kirchenrecht verankerte Institution nicht übergehen zu dürfen. Eine innere Nei-

<sup>45</sup> Obschon in den vorhergehenden Jahrhunderten vorbereitet, beginnt doch das germanisch-romanisch geprägte Kirchenrecht erst mit dem 8. Jahrhundert festere institutionelle Formen anzunehmen. Zu seiner Entfaltung vgl. FEINE (wie A. 2), §§ 16-23; KEMPF, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, III, 1 (wie A. 33), S. 294-325. Zur Formung der maßgebend werdenden fränkisch-römischen Liturgie vgl. C. VOGEL, *Les échanges liturgiques entre Rome et les Pays francs jusqu'à l'époque de Charlemagne*, in *Le chiese nei regni dell'Europa occidentale e i loro rapporti con Roma sino all'800* (= *Settimane di studi sull'alto medioevo* 7, 1), Spoleto 1960, S. 185-295.

<sup>46</sup> Vgl. unten S. 56f.

<sup>47</sup> Zu den Bemühungen Karlmanns und Pippins, überdiözesane Amtsstellen zu schaffen, vgl. E. LESNE, *La hiérarchie épiscopale. Provinces, métropolitains, primats en Gaule et Germanie depuis la réforme de saint Boniface jusqu'à la mort d'Hincmar*, 742-882, Lille-Paris 1905, S. 37-56; Th. SCHIEFFER, *Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts*: Abhandl. d. Akad. d. Wiss. u. Lit., Geistes- u. Sozialwiss. Kl., Mainz, Jahrgang 1950 Nr. 20 (1951) 1-107; DERS., *Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas*, Freiburg 1954, S. 209 f., 214 f., 220, 222, 228 f., 230, 232 f., 241-243. — Zur Wiederherstellung der Kirchenprovinzen durch Karl d. Gr. vgl. LESNE, ebenda, S. 57-79; K. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands*, II, Leipzig 1912, S. 215-217; H. BÜTTNER, *Mission und Kirchenorganisation des Frankenreiches bis zum Tod Karls des Großen*, in *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben*, Bd. I: *Persönlichkeit und Geschichte*, Düsseldorf 1965, S. 484-486.

gung leitete ihn dabei nicht. Ihm kam es vor allem darauf an, die Bischöfe in sein Imperium einzugliedern, zu einem Reichsepiskopat zusammenzuschließen und auf den Reichssynoden zu versammeln. So überließ er es den Bischöfen, aus den wieder errichteten Provinzen Bezirke selbständigen kirchlichen Lebens zu machen.

Auf diese Aufgabe war der fränkische Episkopat schlecht vorbereitet. Gewiß, er kannte aus den kirchlichen Rechtssammlungen, deren Studium damals mit erstaunlichem Eifer betrieben wurde, die Provinzialverfassung, aber von dem Geist, der die Metropolitanverbände ursprünglich beseelt hatte, war er nur wenig erfaßt. Hier machte sich die Entwicklung geltend, die der Metropolitanverband in der gallisch-merovingischen Kirche genommen hatte<sup>48</sup>. Erst spät gebildet, war er in der unruhigen Zeit des 5. Jahrhunderts an einer kräftigen Entfaltung verhindert worden. Die Bischöfe Galliens tagten nicht jährlich, sondern lediglich bei besonderen Anlässen und dann vorwiegend in bunter, nicht auf eine einzige Provinz beschränkter Zusammensetzung. Im 6. Jahrhundert ergriffen die merovingischen Herrscher die Initiative. Sie beriefen die Bischöfe so häufig zu Nationalsynoden, daß die Provinzialsynoden trotz mancher Bemühungen vonseiten des Episkopats nicht recht zum Zug kamen<sup>49</sup>. In der gallisch-fränkischen Kirche hat es daher niemals eine intensive Zusammenarbeit der *episcopi comprovinciales* mit ihren Metropolitane gegeben. Jeder Bischof war letztlich sein eigener Herr und er wurde es noch mehr, als nach König Dagoberts Tod (639) jedwede Synodal-tätigkeit erlahmte und schließlich ganz aufhörte.

Dieses Unabhängigkeitsgefühl wirkte natürlich bei den karolingischen Bischöfen fort und bestimmte ihre Haltung zu den neu erstandenen Kirchenprovinzen. So wenig sie an der Notwendigkeit dieser Reformmaßnahme gezweifelt haben dürften, so wenig waren sie bereit, empfindlichere Einbußen der überkommenen Freiheit hinzunehmen. Tatsächlich ist in den Quellen des 9. Jahrhunderts von einem Bemühen des Episkopats um starke, aktionsfähige Provinzialverbände wenig zu spüren, dagegen fehlt es nicht an Berichten über negative Reaktionen. vor allem gegenüber den Metropolitane.

Als erstes fällt auf, wie sehr die Provinzialsynoden vor den Reichskonzilien und den ziemlich häufig veranstalteten Diözesansynoden zurücktreten<sup>50</sup>. Man erinnerte zwar immer wieder an die alte

<sup>48</sup> Vgl. É. GRIFFE, *La Gaule chrétienne à l'époque romaine*, I, Paris 1964, S. 332-348, II, Paris 1966, S. 137-146; C. DE CLERCO, *La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne. Etude sur les actes de conciles et les capitulaires, les status diocésains et les règles monastiques (507-814)*, Louvain-Paris 1936, S. 1-108, bes. S. 89-91; H. BARION, *Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters*, Bonn-Köln 1931, S. 4-21 (bis auf Chlodwig), S. 22-26 (6.-7. Jh.); E. LESNE (wie A. 47), S. 1-29.

<sup>49</sup> Vgl. BARION (wie A. 48), S. 26 A. 19 (mit Aufzählung der Provinzialsynoden), 233-252, 324-338, 340-342; DE CLERCO (wie A. 48), S. 73 mit A. 1.

<sup>50</sup> Den besten Überblick über die Synoden geben die Studien von C. DE CLERCO, *La législation religieuse franque depuis l'avènement de Louis le Pieux jusqu'aux faus-*

Vorschrift eines zweimaligen oder zumindest einmaligen jährlichen Zusammentretens, hielt sich aber nicht daran<sup>51</sup>. Im ostfränkischen Bereich fanden fast nie Provinzialsynoden statt, in Westfranzien (mit Ausnahme der Reimser Provinz, solange ihr Hinkmar vorstand) ziemlich selten. Sie boten offenbar zu wenig Anreiz. Die Herrscher zeigten sich gleichgültig, alle bedeutenderen kirchlichen Angelegenheiten wurden auf den Reichskonzilen erledigt, und die so wichtigen Rechte, die dem Provinzialverband bei den Bischofswahlen zustanden, verloren durch die Designationspraxis der Herrscher an Bedeutung und fielen schließlich ganz weg<sup>52</sup>. Trotz dieser hemmenden Umstände wäre es zu einer fruchtbareren synodalen Tätigkeit gekommen, wenn die Bischöfe sie ernstlich gewollt hätten.

Ihr mangelndes Interesse ließ den Metropolitane zum eigentlichen Träger der wieder errichteten Kirchenprovinzen werden. Das Kirchenrecht billigte ihm die Befugnis zur Einberufung und Leitung der Provinzialsynode sowie zur Überwachung der kirchlichen Disziplin zu. Während in altchristlicher Zeit diese Rechte von ihm als einer Art Obmann des Metropolitanverbandes wahrgenommen worden waren, ließen sie ihn jetzt mehr und mehr als einen kirchlichen Oberen erscheinen. Tatsächlich stellen ihn einige Kapitularien Karls d. Gr. in diesem Sinn vor und schärfen den untergebenen Bischöfen die Pflicht des Gehorsams ein<sup>53</sup>, ja es taucht sogar dort bisweilen schon für die *episcopi comprovinciales* der neue Ausdruck *suffraganeus* auf, der Gehilfe (vielleicht auch Stimmberechtigter) bedeutete<sup>54</sup> und

---

*ses décrétales*: RevDroitCan 5 (1955) 6-55, 269-306, 390-429; 6 (1956) 145-162, 263-289; DERS., *La législation religieuse franque depuis les fausses décrétales jusqu'à la fin du IX<sup>e</sup> siècle*: RevDroitCan 6 (1956) 340-372; 7 (1957) 15-48, 113-136, 255-398, 337-377; 8 (1958) 122-158. Der Verfasser hat die Studien vereinigt in dem mir leider nicht zur Verfügung stehenden Buch: *La législation religieuse franque de Louis le Pieux à la fin du IX<sup>e</sup> siècle*, Anvers 1958.

<sup>51</sup> DE CLERCO (wie A. 50): RevDroitCan 6 (1956) 264 mit A. 2; 8 (1958) 140; LESNE (wie A. 47), S. 147 mit A. 2, S. 149, 200, 217-219; HAUCK II (wie A. 47), S. 247 f., 731-735; BARTON (wie A. 48), S. 27-32; die Vernachlässigung der Provinzialsynoden schreiben einige fränkische Bischöfe der Überbelastung durch den Reichsdienst zu: ebenda, S. 340 mit A. 38-39.

<sup>52</sup> P. IMBART DE LA TOUR, *Les élections épiscopales dans l'église de France du IX<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle. Etude sur la décadence du principe électif (814-1150)*, Paris 1891; LESNE (wie A. 47), S. 108-123; P. SCHMID, *Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits*, Stuttgart 1926; KEMPF, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, III, 1 (wie A. 33), S. 313-318.

<sup>53</sup> Vgl. BÜTNER (wie A. 47), S. 482 f. mit Verweis auf die Synode von Heristal 779, die *Admonitio generalis* von 782 und das Frankfurter Konzil (MGH *Cap.* I Nr. 20 S. 46, Nr. 22 S. 52, Nr. 28 S. 73) und der Bemerkung, es werde vom Konzil ein gewisser Gerichtszug vom Bischof zum Metropoliten als selbstverständlich vorausgesetzt. Das dürfte auf merovingisches Synodalrecht zurückgehen; vgl. dazu BARTON (wie A. 48), S. 342 mit A. 49.

<sup>54</sup> Das Wort taucht zum ersten Mal auf im Kapitular von Heristal (s. A. 53). — Zur Bedeutung « Gehilfe » vgl. P. HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts*, II, Berlin 1878, S. 9 A. 1. Das Wort als solches findet sich nach LESNE (wie A. 47), S. 63 A. 2, bereits in der *Epitome canonum: Canones apostolorum* n. 32 (MANSI XII, 860); nach DE CLERCO, *Législation de Clovis à Charlemagne* (wie A. 48), S. 159, ist es von den Franken der Dionysio-Hadriana entnommen worden.



sich langsam einbürgern sollte. Inwieweit zur Zeit Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. das Amt des Metropoliten autoritäre Formen angenommen hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Wenn Ludwig d. Fr. seine die Kirche betreffenden Weisungen den Metropoliten zur Weitergabe an die Suffragane zuschickte und ihnen häufig für den Bereich ihrer Kirchenprovinz das Amt eines *Missus imperialis* übertrug<sup>55</sup>, so waren das politische Maßnahmen, die zwar das Ansehen des Metropoliten hoben, aber seine spezifisch kirchlichen Befugnisse nicht vermehrten. In jedem Fall fehlte eine klare Abgrenzung zwischen den Rechten der Metropoliten und ihrer Suffragane.

Die damit gegebenen Spannungen traten zutage, als Hinkmar von Reims mit der ihm eigenen Energie nicht allein die herkömmlichen Metropolitanrechte geltend machte, sondern darüber hinaus eine autonome Leitungsgewalt beanspruchte<sup>56</sup>. Sein Bemühen, das ihn in schwere Konflikte mit einzelnen Suffraganen, insbesondere mit Rothad von Soissons und Hinkmar von Laon, sowie mit Papst Nikolaus I. verwickelte, war nicht einfachhin erfolglos<sup>57</sup>, blieb aber ohne nachhaltige Wirkung, da der Episkopat an einem Ausbau der Metropolitanverfassung, wie er Hinkmar vorschwebte, nicht interessiert war. Es muß sogar schon vor Hinkmars kämpferischem Einsatz fränkische Bischöfe gegeben haben, die die wachsende Autorität der Metropoliten als Gefahr betrachteten und auf Abhilfe sann. Wir besitzen dafür ein eindrucksvolles Zeugnis in den pseudoisidorischen Fälschungen. 847/52 verfaßt, spielten sie in die später ausbrechenden Streitigkeiten Hinkmars von Reims mit den Suffraganen insofern hinein, als Rothad von Soissons und vor allem Hinkmar von Laon sich ihrer bedienten<sup>58</sup>.

Unter den verschiedenen Zielen, die die Fälschungen verfolgen, dürfte einer der Hauptzwecke gewesen sein,

<sup>55</sup> Vgl. DE CLERCO, *La législation* (wie A. 50): *RevDroitCan* 6 (1956) 264; LESNE (wie A. 47), S. 81-83.

<sup>56</sup> H. SCHRÖRS, *Hinkmar, Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften*, Freiburg 1884; nicht zur Hand war mir J. DEVISSE, *Hincmar, archevêque de Reims 845-882*, I-III, Genève 1975-1976. Zu den Konflikten vgl. auch E. PERELS, *Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius*, Berlin 1920, S. 99-113, 132-141; J. HALLER, *Nikolaus I. und Pseudoisidor*, Stuttgart 1935, S. 98-126. — Zu Hinkmars Rechtsauffassungen und Ekklesiologie vgl. LESNE (wie A. 47), S. 171-184 und *passim* (s. Index: Hincmar de Reims); CONGAR (wie A. 26), S. 166-177.

<sup>57</sup> DE CLERCO (wie A. 50): *RevDroitCan* 8 (1958) 37-39.

<sup>58</sup> Allgemein zu Pseudoisidor vgl. E. SECKEL, *Pseudoisidor*, in *Realenzyklopädie für protest. Theologie und Kirche*, 16 (1905) 265-307; P. FOURNIER - G. LE BRAS, *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien*, I, Paris 1931, S. 127-233; A. M. STICKLER, *Historia iuris canonici latini*, I: *Historia fontium*, Torino 1950, S. 131-142; H. FUHRMANN, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit*, I, Stuttgart 1972, S. 137-194; vgl. dort auch die übersichtliche Zusammenstellung der neueren Literatur, S. 29-34, 39-53. — Pseudoisidorische Texte zitieren wir im Folgenden nach P. HINSCHIUS, *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni*, Leipzig 1863.

« die Suffraganbischöfe vor dem Zugriff der Metropolen, der Provinzialsynoden und der weltlichen Gewalt zu schützen. Das Prozeßverfahren und die Absetzungsmöglichkeiten gegenüber Bischöfen, die mit panegyrischen Ausdrücken belegt werden (*oculi [domini]*, *columnae*, *summi sacerdotes*, *servi dei*, *throni dei*, *dii*, *sancti* u. ä.), sind maßlos erschwert..., und in jedem Augenblick des Prozesses (nicht erst an dessen Ende, wie dies das Konzil von Serdika c. 4 vorschrieb) darf an den Primas oder den Papst appelliert werden »<sup>59</sup>.

Bei der zuletzt genannten Schutzmaßnahme haben sich die Fälscher allerhand einfallen lassen. Die Appellationsinstanz eines *primas-patriarcha* ist von ihnen frei erfunden<sup>60</sup>, und die Interventionsbefugnisse des Hl. Stuhls gründen sie nicht allein auf ein über Sardika hinausgehendes Appellationsrecht des angeklagten Bischofs, sondern auch auf die davon unabhängige päpstliche Zuständigkeit für die *causae maiores*, denen sie nun die Prozesse gegen Bischöfe zuzählen, sowie auf das Recht des Papstes, die Konzile einzuberufen und ihre Dekrete zu bestätigen<sup>61</sup>.

Das pseudoisidorische Recht hat sich damals nicht durchgesetzt. In der Frage der Bischofsprozesse errang sogar Hinkmar von Reims einen glatten Sieg. Hatte es doch Hinkmar von Laon im Kampf mit seinem Onkel und Metropolen so stark herausgestellt, daß mit seiner Niederlage auch Pseudoisidor unterlag<sup>62</sup>. Trotzdem wirkten die Fälschungen fort, vor allem die pseudoisidorischen Dekretalen. Wie weit und wie stark, dürfen wir hier auf sich beruhen lassen<sup>63</sup>. Was uns im Augenblick interessiert, ist die Grundhaltung, die die Fälscher zu den Metropolen und den Provinzialsynoden einnehmen. Im Zentrum ihrer Ekklesiologie stehen zweifelsohne die Bischöfe. Sie werden « in einem cyprianischen Verständnis die 'Schlüssel' der Kirche genannt, an deren Unversehrtheit alle mitwirken sollen; ihnen hat der Herr die Binde- und Lösegewalt gegeben »<sup>64</sup>. Da ist wenig Spielraum für die Metropolen, im Gegenteil, die Fälscher begegnen ihnen mit unverkennbarer Feindseligkeit und wenden sich mit allem Nachdruck gegen jedwede mit Befehls- und Leitungsgewalt verbundene Superiorenstellung<sup>65</sup>. Über die Provinzialsynoden denken sie differenzierter. Sie lehnen sie keineswegs ab<sup>66</sup>, schätzen sie sogar so

<sup>59</sup> FUHRMANN (wie A. 58), S. 146.

<sup>60</sup> Vgl. H. FUHRMANN, *Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate*, II: ZRG Kan. Abt. 40 (1954) 14-35.

<sup>61</sup> A. MARCHETTO, *Episcopato e primato pontificio nelle decretali pseudo Isidoriane*, Roma 1971, S. 85-109; G. HARTMANN, *Der Primat des römischen Bischofs bei Pseudo-Isidor*, Stuttgart 1930, S. 54-70.

<sup>62</sup> Vgl. FUHRMANN, *Einfluß I* (wie A. 58), S. 219-224; III, Stuttgart 1974, S. 625-728.

<sup>63</sup> Darüber handelt bis zum Decretum Gratiani das monumentale, in A. 58 zitierte Werk von Fuhrmann in drei Teilen, Stuttgart 1972/73/74.

<sup>64</sup> FUHRMANN, *Einfluß I* (wie A. 58) I, S. 147.

<sup>65</sup> Zum Verhältnis zwischen Suffraganen und Metropolen vgl. LESNE (wie A. 47), S. 185-225, bes. S. 187-197. Die feindselige Einstellung gegen die Metropolen bringen z.B. *Ps.-Viginius (Hyginus)* c. 2 (HINSCHIUS S. 114), *Ps.-Anicius* c. 4 (HINSCHIUS S. 121 f.), *Ps.-Calixtus* c. 13 (HINSCHIUS S. 139).

<sup>66</sup> So wohl richtig BARION (wie A. 48), S. 345-347.

hoch ein, daß sie im zweiten die Konzilsgesetzgebung enthaltenden Teil ihres Dekretalenwerkes die Dekrete über die Provinzialsynoden vorlegen<sup>67</sup>. Die Texte waren ihnen willkommen, weil sie die episkopal-synodale Struktur des altchristlichen Provinzialverbandes klar heraustreten und somit die Leitungsgewalt eines Metropoliten als unkanonisch erscheinen ließen. Sie dienten der Absicht, die Freiheit der Suffragane zu schützen. Von einem brennenden Wunsch, die Provinzialsynoden wieder zu vollem Leben zu erwecken, war Pseudoisidor sicher nicht beseelt. Ihrer Funktion als Gerichtshof für angeklagte Bischöfe stand er sogar derart mißtrauisch gegenüber, daß er dem Prozeßverfahren ein Hindernis nach dem andern in den Weg legte<sup>68</sup>. Natürlich wußte auch er, daß die Kollegialität zur Natur des Episkopats gehört und die Form für die apostolische Sukzession abgibt, aber diese Kollegialität verstand Pseudoisidor mehr im Sinn eines Nebeneinanderstehens *pari honore et potestate* denn eines Zusammenwirkens in der autonomen Wahrnehmung überdiözesaner Angelegenheiten auf Provinzialsynoden.

Hält man sich an die grundsätzliche Einstellung der Fälscher zum Metropoliten und zum Provinzialverband, ist es wohl nicht zu kühn, sie dem Großteil des karolingischen Episkopats zuzusprechen. So sehr auch Hinkmars Kämpfe und Teilsiege zu bewundern sind, letztlich stellen sie sich als vergebliches Unterfangen, als ein Schwimmen gegen den Strom heraus<sup>69</sup>. Kein Metropolit hat daher in der folgenden Zeit einen neuen Versuch gewagt. Die episkopal-synodale Struktur behielt die verkümmerte Form, die sie bei der Wiederherstellung der Kirchenprovinzen hatte, für immer bei.

Wie folgenschwer sich einmal diese Entwicklung auswirken sollte, vermochten die Bischöfe des 9.-11. Jahrhunderts noch nicht wahr-

<sup>67</sup> Belege bei BARION (wie A. 48), S. 346 A. 62; für die Bischofswahl bei MARCHETTO (wie A. 61), S. 26 A. 55.

<sup>68</sup> Zur Charakteristik dieser Tendenz vgl. FUHRMANN, *Einfluß* (wie A. 58) I, S. 146: « Z. B. darf kein Laie, kein Untergebener, kein Fremder oder Freigelassener, keiner, der dem Bischof feindlich ist, kein Infamer den Bischof — zumal nicht bei weltlichen Gerichten — anklagen, und findet dennoch eine Anklage statt, so ist der Inkulpierte zuvor in seinen vollen Besitz und in alle Rechte einzusetzen; legt der Angeklagte, der verdächtige Richter ablehnen darf, kein Geständnis ab, so sind 72 Belastungszeugen nötig, um ihn zu verurteilen, und in jedem Augenblick des Prozesses (nicht erst an dessen Ende, wie das Konzil von Serdica c. 4 vorschrieb) darf er an den Primas oder an den Papst appellieren ».

<sup>69</sup> Nach BARION (wie A. 48), S. 248, hätte der Ausbau der Gewalt des Metropoliten die Neubelebung der alten Metropolitanverfassung gefordert, « in der die Provinz noch mehr war als die Summe von Bistümern, nämlich ein selbständiger Verband ». Der Gedanke der Metropolitanverfassung sei jedoch durch die Nationalkirche, das Selbständigkeitsbestreben der Bischöfe und die Macht des Papstes bereits vor Hinkmar überholt gewesen. Seinen stärksten Ausdruck habe das Selbständigkeitsstreben der Bischöfe gefunden in den pseudoisidorischen Fälschungen, die die Provinzialsynoden nicht unmittelbar angegriffen, sondern die Axt an die Wurzel gelegt hätten, indem sie den Provinzialverband als solchen seiner Bedeutung beraubt hätten. Hinkmar, dem letzten Metropoliten alten Stils habe daher der Boden gefehlt, auf dem er habe stehen können, nämlich die Provinz.

zunehmen. War doch ihr Denken und Trachten nicht auf eine Kirche ausgerichtet, die sich vom Staat und von der Gesellschaft als eine eigene, wesenhaft verschiedene Institution abhob, sondern auf die allumfassende, die gesamte christliche Weltordnung integrierende *ecclesia universalis*, in der Regnum und Sacerdotium, neben- und ineinanderwirkend, gleichsam wie zwei Stände ihren Dienst versahen und in der sich der König kraft der Sakralität seines Amtes als *vicarius Christi*, als mit theokratischen Rechten ausgestatteten Herrscher betrachten durfte<sup>70</sup>. Ganz gleich, wie die Bischöfe innerhalb der *ecclesia universalis* die ihnen zustehenden Funktionen ausübten: ob in enger Zusammenarbeit mit dem Herrscher, ob ohne oder gar gegen ihn, jedenfalls fühlten sie sich im Rahmen des Reiches, dem sie angehörten, solidarisch verbunden und erlebten diese Solidarität stets von neuem, wenn sie auf Reichs- oder Regionalsynoden zusammentrafen. Durften sie sich dann um einen Herrscher scharen, der sein theokratisches Amt ernst nahm, blieb ihnen wenig zu wünschen übrig.

Die Verflechtung von Regnum und Sacerdotium mit ihrer theokratischen, bald auch lehnsrechtlich (Homagium und Investitur der Bischöfe) unterbauten Ausformung war zu sehr an eine bestimmte Periode abendländischer Geschichte gebunden, als daß sie hätte lange andauern können. Tatsächlich schaffte der Investiturstreit Wandel. Die zwei Gewalten blieben zwar noch bis zum Ende des 13. Jahrhunderts geeint, sie lösten sich jedoch aus der frühmittelalterlichen Verflechtung, indem sie je einen kirchlichen und einen zivil-staatlichen Rechtsbereich ausbildeten<sup>71</sup>. Die Bischöfe verloren dadurch zu einem guten Teil die oben beschriebene Solidarität. Sie hatten fortan zwei Herren zu dienen, im weltlich-politischen Bereich dem König, im geistlich-politischen und vor allem im spezifisch kirchlichen Bereich dem Papst. Aber wie standen sie nun dem Hl. Stuhl gegenüber? Während dieser seine primatiale Stellung jeweils konsequenter zu einer Monarchie ausbaute, fehlte den Bischöfen die Kraft, ihrerseits nun die episkopal-synodale Struktur zu größerer Geltung zu bringen und so ein Gegengewicht zu schaffen. Hier rächte es sich, daß man die Metropolitanverbände nur in verkümmerter Form hatte wieder erstehen lassen. Ihnen kam umso weniger eine eigenständige Bedeutung zu, als der Metropolit, seit karolingischer Zeit ihr eigentlicher Träger, an Rom gebunden worden und im Begriffe war, als Bevollmächtigter des Papstes zu erscheinen. Dieser Entwicklung — sie

---

<sup>70</sup> Vgl. CONGAR (wie A. 26), S. 249-323; W. KÖLMEL, *Regimen christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und Gewaltverständnisses (8. bis 14. Jahrhundert)*, Berlin 1970, S. 3-143, bes. S. 87-143. — Zu den Reichssynoden vgl. BARION (wie A. 48), S. 252-322.

<sup>71</sup> Vgl. KEMPF, in *Handbuch der Kirchengeschichte* III, 1 (wie A. 33), S. 497-506; KÖLMEL (wie A. 70), S. 144-169.

betrifft das Verhältnis zwischen Metropolit und Papst — soll nun nachgegangen werden.

## V

Der auslösende Faktor war die Missionsinitiative Roms in England und im Frankenreich. Zu Recht gilt die angelsächsische Mission, die Gregor d. Gr. 596 dem Propst des römischen Andreasklosters, Augustin, und einer ausgewählten Schar von Mönchen anvertraute, als die persönlichste und bedeutsamste Tat des großen Papstes, und zwar nicht allein wegen der Neuheit des Unternehmens, sondern auch wegen seiner kirchenrechtlichen, damals noch nicht vorauszu sehenden Auswirkungen<sup>72</sup>. Bereits 601 hielt Gregor die Zeit für gekommen, die gut angelaufene Arbeit in feste Bahnen zu leiten. Er übersandte dem inzwischen zum Bischof geweihten Augustin das Pallium und verband damit den Auftrag, zwölf Bischöfe zu ordinieren und ihnen gegenüber die Stellung eines Metropoliten einzunehmen sowie durch einen der neuen Bischöfe eine zweite Provinz mit York als Metropolitansitz gründen zu lassen<sup>73</sup>. Zum ersten Mal ordnete hier ein Papst an, auf Missionsboden eine kompakte hierarchische Kirche zu errichten<sup>74</sup>. Hatten sich bisher die Metropolitanverbände durch den Zusammenschluß der Bischöfe einer bestimmten Region ohne Beteiligung des Hl. Stuhles gebildet, sah nunmehr Gregor für die angelsächsische Kirche einen ganz anderen Werdegang vor. Durch den Einsatz des römischen Primats sollte sie ins Dasein treten, und zwar in einer von oben nach unten verlaufenden Folge, nämlich vom bereits bestellten Metropolit zu den noch zu ordinierenden Suffraganbischöfen, von der bereits angeordneten Kirchenprovinz zu den erst zu gründenden Bistümern.

Es dauerte lange, bis sich die römischen Missionare gegen die irische Konkurrenz durchsetzten und die angelsächsische Kirche feste Formen annahm, zunächst mit Canterbury als einzigem, seit 735 mit York als zweitem Metropolitansitz. Am konkreten Ausbau war Rom nur bedingt beteiligt. Die einzelnen Diözesen errichteten gemeinsam

<sup>72</sup> Für die angelsächsische Mission sei hier nur verwiesen auf EWIG, in *Handbuch der Kirchengeschichte* II, 2 (wie A. 9), S. 163-179; SCHIEFFER, *Winfrid-Bonifatius* (wie A. 47), S. 64-80; M. DEANESLY, *The Pre-Conquest Church in England*, London 1961, S. 41-122; nicht zugänglich war mir J. GODFREY, *The Church in Anglo-Saxon England*, Cambridge 1962.

<sup>73</sup> JE 1829; *Reg. XI*, 39 (MGH *EE* II, S. 311-313).

<sup>74</sup> Die Weihe des Bischofs Palladius durch Papst Cölestin I. und seine Sendung « ad Scottos in Christum credentes » unterscheidet sich wesentlich von der Missionsinitiative Gregors d. G.; denn 1) ist die Anregung offenbar von Gallien ausgegangen (woher auch Palladius kam), 2) ist es zweifelhaft, ob Palladius in erster Linie überhaupt zu Missionszwecken ausgesandt wurde, und 3) fehlt jeder Bezug zu dem neuen Gedanken Gregors, römisches Christentum über die Grenzen der römischen Welt in die Völkerwelt hinauszutragen; so wohl richtig CASPAR (wie A. 3) I, S. 388; zum Missionsgedanken Gregors vgl. jetzt FRITZE (wie A. 29), S. 108-113.

die Könige, der Metropolit mit seinen Bischöfen und das Witenagemot und sie hielten daran fest, als Rom bestimmte Entscheidungen verwerfen zu müssen glaubte<sup>75</sup>. In ihre landeskirchlichen Angelegenheiten ließen sich die Angelsachsen nicht hereinreden, obschon sie auf den römischen Ursprung ihrer Kirche stolz waren und sich mit dem Papsttum durchaus verbunden fühlten. In einem besonderen Kontakt standen ihre Metropoliten dadurch, daß sie nach ihrer Wahl und Weihe vom jeweiligen Papst regelmäßig das Pallium erhielten.

Das Pallium war ursprünglich ein reines Ehrenzeichen. Wahrscheinlich dem byzantinischen Hofzeremoniell entstammend, wurde es bald zu einer Insignie, die die Bischöfe bei liturgischen Feiern trugen, im Osten alle Bischöfe, im Westen zunächst nur der Bischof von Rom. Dieser ging jedoch ziemlich schnell dazu über — der erste Beleg datiert aus dem Jahre 513 —, das Pallium auch einigen anderen Bischöfen zu verleihen, in der Regel solchen, die wichtigere Posten einnahmen<sup>76</sup>. So war es nicht außergewöhnlich, daß auch der Missionsbischof Augustin von Gregor d. Gr. mit dem Pallium ausgezeichnet wurde, er erhielt es jedoch nicht bloß zur Ehrung. Verbunden mit dem Auftrag, den angelsächsischen Episkopat zu formieren, eignete dem Pallium Augustins und seiner unmittelbaren Nachfolger in der Missionsleitung ein jurisdiktionelles Gewicht<sup>77</sup>. Dieser Auftrag entfiel natürlich, sobald die angelsächsische Hierarchie aufgerichtet

<sup>75</sup> Zur angelsächsischen Landeskirche vgl. SCHEFFER, *Winfrid-Bonifatius*, S. 73-76. Zu dem durch Wilfrid von York ausgelösten Streit mit Rom vgl. CASPAR (wie A. 3) II, S. 681-689: Zweimal hat eine römische Synode, da Wilfrid appelliert hatte, Beschlüsse der angelsächsischen Landeskirche modifiziert, ohne irgendeinen Erfolg zu erzielen. Als Wilfrid von der Synode zu Westrafield (um 703) zum zweiten Mal appellierte, wollte man ihn in der ersten Erregung sogar in Haft setzen, « weil er das römische dem einheimischen Urteil vorziehe »: *Vita Wilfridi* c. 47 (MGH SS rer. merov. VI, S. 242 Zeile 31 f.).

<sup>76</sup> J. BRAUN, *Die liturgische Gewandung in Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik*, Freiburg 1907, S. 620-676; H. LECLERCO, *Pallium*, in DACL XIII, 1, 931-940; K. B. GRAF VON HACKE, *Die Palliumsverleihungen bis 1143. Eine diplomatisch-historische Untersuchung*, Marburg 1898; J. MARTÍ BONET, *Roma y las iglesias particulares en la concesión del palio a los obispos y arzobispos de occidente, año 513-1143*, Barcelona 1976. — Zur Herkunft aus byzantinischem Hofzeremoniell vgl. Th. KLAUSER, *Der Ursprung der bischöflichen Insignien* (= Bonner Akadem. Reden, 1), Krefeld [o.D.], S. 18-22.

<sup>77</sup> Dasselbe gilt für die Palliumprivilegien Bonifaz' V. für Justus von Canterbury 624 und Honorius' I. für Paulinus von York und Honorius von Canterbury 634: JE 2006; 2020; BEDA, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* II, 8: II, 18 (ed. C. PLUMMER, Oxford 1896, S. 95-97; 120-122); vgl. die Analysen von MARTÍ BONET (wie A. 76), S. 44-52, und CONTE (wie A. 3), S. 224-227. Diese zum ersten Mal im Brief Gregors an Augustin auftretende Verbindung (vgl. dazu MARTÍ BONET, S. 33-42) von Pallium und Weiherecht findet sich nicht in Privilegien für nicht angelsächsische Empfänger dieser Zeit. Die Urkunden für Arles: JK 764, 912, 918, 944; JE 1374, 2001 handeln (außer JK 764) auch vom Vikariat, aber in der Weise, daß die Übertragung des Vikariats als die Hauptsache, das Pallium als Appendix erscheint, so VON HACKE (wie A. 76), S. 62 f. Bei einem solchen Sachverhalt ist wohl auf die einzige Stelle, die eine innere Verbindung von Pallium und Vikariat bedeuten kann, aber nicht muß, wenig Wert zu legen; sie findet sich in den berühmten und umstrittenen *Responsiones* Gregors an Augustin: JE 1843; Reg. XI 56a Nr. 7 (MGH EE II, S. 337).

war. Trotzdem betrachteten die Metropoliten von Canterbury und York das Pallium nicht bloß als Ehrenzeichen. Eingedenk des römischen Ursprungs ihrer Kirche und der Rolle, die dabei das Pallium gespielt hatte, sahen sie in seiner Aushändigung einen zur Amtsübernahme notwendig gehörenden Akt, der ihre Bindung an die Mutterkirche und ihre kirchliche Autorität, insbesondere das Weiherecht, zu sichtbarem Ausdruck brachte. Vielleicht hielten sie sich nicht einmütig für befugt, vor dem Empfang des Palliums Suffragane zu weihen. Waren sie aber darüber hinaus auch der Meinung, der Papst übertrüge ihnen mit dem Pallium dieses Ordinationsrecht oder sogar die gesamte Metropoliten Gewalt?

Letzteres wird von Émil Lesne und nicht wenigen ihm folgenden Forschern tatsächlich angenommen<sup>78</sup>. Lesne stützt seine These weniger auf das Pallium als auf das Amt des Erzbischofs, das mit dem Pallium verliehen worden sei. Ein Erzbischof habe im 8. Jahrhundert die Funktion eines päpstlichen Bevollmächtigten, eines ständigen Repräsentanten des Hl. Stuhls wahrgenommen. Lesne denkt hier natürlich vor allem an Bonifatius, von dem unten gehandelt werden soll, meint jedoch, daß sich dieses Amt bereits während der angelsächsischen Mission im 7. Jahrhundert herausgebildet habe. Tatsächlich dürfte unter Theodor von Canterbury (669-690) für die angelsächsischen Metropoliten der Titel Erzbischof aufgekommen und von da an ständig gebraucht worden sein<sup>79</sup>, es ist nur die Frage, wer den Titel eingeführt und was er zu bedeuten hat.

Das Wort Erzbischof ist von der Ostkirche geprägt worden<sup>80</sup>. Zunächst nur zur Ehrung hervorragender Hierarchen verwendet, wurde es seit Ende des 5. Jahrhunderts zu einem Titel, der allen Metropoliten zustand. Dem Westen blieb der Titel lange Zeit fremd. Wenn ihn Gregor d. Gr., von seiner Apokrisiarszeit mit den Eigenheiten der griechischen Kirche vertraut, bisweilen (vorwiegend für griechische Bischöfe) gebraucht, so sind das belanglose Ausnahmen<sup>81</sup>. In den Papstbriefen des 7. Jahrhunderts taucht der Titel nur noch zwei-

<sup>78</sup> LESNE (wie A. 47), S. 31-35; zu den ihm folgenden Forschern gehört kein Geringerer als W. LEVISON, *England and the Continent in Eighth Century*, Oxford 1946, S. 19-21.

<sup>79</sup> Das dürfte aus LESNE's auf S. 31-35 gegebenen Belegen ziemlich klar für diese Zeit hervorgehen, nicht aber bereits für die Zeit Augustins. Wenn ihn Beda (vgl. LESNE, S. 31 A. 1-2) Erzbischof nennt, legt er ihm einen Titel bei, der zu seiner, Bedas, Zeit üblich war. In den päpstlichen Briefen an Augustin und an die oben A. 77 genannten nachfolgenden Missionsleiter kommt der Titel nicht vor.

<sup>80</sup> Zur Geschichte des Titels Erzbischof vgl. die ausgezeichnete Zusammenfassung bei Lesne (wie A. 47), S. 28 A. 2.

<sup>81</sup> So auch LESNE (wie vorhergeh. A.), der als Adressaten die Bischöfe von Cagliari, Thessalonich, Salona, Korinth und Ravenna nennt. Der Letztere wird auch, und zwar als einziger, im *Liber Diurnus* Erzbischof betitelt in den Formeln 1, 9 und 61 (ed. SICKEL, Wien 1889, S. 2, 55). Den Grund dafür sieht Lesne wohl zu Recht in der Tatsache, daß Ravenna der Sitz des byzantinischen Exarchen war. Auch hier lag also eine Rücksicht auf die griechische Titulatur vor.

mal auf, und zwar für den Metropolitanen von Cagliari und von Creta<sup>81a</sup>. Da also so gut wie sicher die Annahme auszuschließen ist, daß Theodor von Canterbury oder gar die ihm vorausgegangenen Missionsleiter den Titel Erzbischof von Rom erhalten hätten, dürfte Theodor ihn sich selbst zugelegt haben. Ihm, der aus Tharsus stammte, in Griechenland ausgebildet und dort Mönch geworden war, muß das Wort Erzbischof als Synonym für Metropolitan durchaus geläufig gewesen sein. Er mag es umso lieber verwendet haben, als der Begriff Metropolitan eine Kirchenprovinz voraussetzte, die ja in England erst noch zu schaffen war, und das Wort Erzbischof seine Stellung als eines Übergeordneten, mit dem Aufbau der kirchlichen Hierarchie Beauftragten viel deutlicher ausdrückte. Die Päpste haben offenbar die Angemessenheit des Titels für Missionsverhältnisse bald erkannt und ihn deswegen den auf dem Festland tätigen Missionaren Willibrord und Bonifatius verliehen. Ob sie, Theodors Initiative aufgreifend, bereits ihn Erzbischof genannt haben, wissen wir nicht. In England jedenfalls wurde der Titel üblich. Wie mag man ihn dort verstanden haben? Es ist wohl nicht zu kühn, anzunehmen, daß für Theodor die Errichtung einer Kirchenprovinz, zu der ihn Papst Vitalian ermächtigt hatte, nur ein Zwischenstadium bedeutete. Sobald die Aufgabe erfüllt, der angelsächsische Provinzialverband erstanden war, trat das allgemeine Kirchenrecht in Kraft, das Recht nämlich, das die altkirchlichen Konzile für die Institutionen des Metropolitanamts und der Provinzialsynode gesetzt hatten. Auf es und nicht auf päpstliche Delegation wird Theodor, hervorragender Kenner der altkirchlichen Strukturen in Ost und West, den angelsächsischen Bischofsverband mit dem Metropolitanen an der Spitze gegründet haben. Nicht zuletzt ließ wohl diese, eine relative Autonomie garantierende Rechtsbasis ihn und seinen Nachfolger Berchtwald den Mut aufbringen, die durch Wilfrid von York veranlaßten römischen Korrekturen

---

<sup>81a</sup> JE 2015; P. KEHR - D. GIRGENSOHN, *Italia Pontificia*, X, Zürich 1975, S. 409 Nr. 5: ein Brief Honorius' I. an Subdiakon Sergius, in dem unter anderem vom Erzbischof von Cagliari die Rede ist. JE 2090: ein Brief Vitalians an Erzbischof Paulus von Creta. — Aus. A. 81 oben geht hervor, daß Gregor d. Gr. bisweilen griechische Bischöfe und den Metropolitanen von Cagliari (diesen nur für die Jahre 691/92, später nicht mehr; s. *Italia Pontificia*, X S. 395-404 Nr. 2-32) Erzbischöfe genannt hat. Nicht nur Creta, auch Sardinien gehörte zum spezifisch byzantinisch-griechischen Bereich, als es Justinian der Präfektur Afrika unterstellte. Dies wirkte sich auch da und dort auf die kirchliche Ordnung aus, obwohl Sardinien noch immer unter der Jurisdiktion der römischen Kirche stand; vgl. dazu *Italia Pontificia*, X, S. 371 f., 394 f. Honorius und Vitalian folgten hier also einer alten Tradition. — Für die Zeit von Gregor d.Gr. bis zu Sergius I. kommt in den Regesten von JE, S. 220-244, und von CONTE (wie A. 3), S. 397-493, der Titel Erzbischof häufig vor, aber es handelt sich dann entweder um Fälschungen (hier ist Conte genauer als JE) oder um Auszüge aus Quellen, die Papstbriefe erwähnen und in den Regestenwerken mit einem Stern versehen sind. In diesen Fällen betitelt z.B. Beda alle angelsächsischen Missionsleiter mit Erzbischof, einmal sogar den Bischof von Arles: *Hist. eccl.* IV, 1 (PLUMMER I, S. 203), während alle Briefe, die er im genauen Wortlaut bringt, den Titel nicht enthalten.



angelsächsischer Synodalentscheidungen trotz wiederholten Drängens unbeachtet zu lassen<sup>82</sup>.

Erwägt man dies alles, wird die These von Lesne fraglich. Daß die Abhängigkeit von Rom, wie sie zur Gründerzeit bestanden hatte, unverändert fortgedauert hätte, ist nicht beweisbar (schon gar nicht auf dem Weg über den Titel Erzbischof) und unwahrscheinlich. Trotzdem zeigt die junge angelsächsische Kirche eine ganz eigene Prägung. Römischer Ursprung, Pallium, Metropolitanamt, Erzbischoftitel sind hier zu einer sonst nicht anzutreffenden romverbundenen Einheit zusammengewachsen.

Die angelsächsische Sonderentwicklung wäre wohl ohne große Bedeutung geblieben, hätte sie nicht auf die fränkische Kirche eingewirkt und dadurch weittragende Folgen ausgelöst. Den Anlaß gaben die angelsächsischen Mönche Willibrord und Winfrid-Bonifatius<sup>83</sup>. Den römischen Ursprung ihrer Heimatkirche vor Augen, zogen der eine wie der andere nicht nur nach Rom, um bei den Päpsten den Segen und die Ermächtigung für die Missionstätigkeit in Friesland (Willibrord) und in Mitteldeutschland (Bonifatius) einzuholen, sie kehrten auch dorthin zurück und ließen sich zu Missionsbischöfen weihen, Willibrord 695 von Sergius I., Bonifatius 722 von Gregor II. Und nun griffen die Päpste die Praxis auf, die sich während der angelsächsischen Mission herausgebildet hatte. Sergius ordinierte Willibrord zum *archiepiscopus in gentem Frisonum*, übertrug ihm das Pallium und beauftragte ihn, wie es einst Gregor d. Gr. für England bei der Palliumsübersendung an Augustin angeordnet hatte, mit der Errichtung von Bistümern auf dem friesischen Missionsfeld<sup>84</sup>. Boni-

<sup>82</sup> Vgl. dazu oben A. 75.

<sup>83</sup> EWIG, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, III, 1 (wie A. 33), S. 9-19; SCHIEFFER, *Winfrid-Bonifatius* (wie A. 47), S. 96-185; LEVISON (wie A. 78), S. 53-93; LESNE (wie A. 47), S. 30-56.

<sup>84</sup> ALKVIN berichtet in seiner *Vita Willibrordi* (MGH SS rer. merov. VII, S. 122) nur von der Ordination zum Erzbischof und der Übergabe des Palliums, doch wird nach dem Vorbild Gregors mit dem Pallium der Auftrag zur Weihe von Bischöfen und zur Gründung von Bistümern verbunden gewesen sein, eine Praxis, die sicher Gregor III. 732 bei Bonifatius angewandt hat. Den Titel Erzbischof bezeugen ferner BEDA, *Historia eccl. gentis Anglorum* V, 11 (ed. PLUMMER I, S. 302 f.): Pippin habe Willibrord zu Sergius geschickt, « postulans, ut eidem Fresonum genti archiepiscopus ordinaretur. Quod ita, ut petierat, impletum est », und der *Liber Pontificalis* in der *Vita Sergii I* (ed. DUCHESNE I, S. 386): « Hic (Sergius) ordinavit Bertoaldum Britanniae archiepiscopum atque Clementem (Willibrord) in gentem Frisonum ». Aus der gleichen Formulierung: « Fresonum genti » — « in gentem Frisonum archiepiscopus », dürfte hervorgehen, daß Willibrord eben diesen Titel erhalten hat. Besonders schwer wiegt hier das Zeugnis des *Liber Pontificalis*. In den vorhergehenden *Vitae* des 7. Jahrhunderts wird dort immer nur die Zahl der *per diversa loca* ordinierten Bischöfe angeführt. Dieser Passus findet sich auch in der *Vita Sergii*, ihm sind jedoch zum ersten Mal die Ordinationen von Erzbischöfen vorangestellt, nämlich des Damianus von Ravenna und dann mit einem neuen Satz Berchtwalds von Canterbury (vgl. dazu bei DUCHESNE A. 48) und Willibrords. Der Titel für Ravenna hat seine eigenen Gründe: vgl. oben A. 81. Uns interessiert hier nur, daß zum ersten Mal ein angelsächsischer Metropolitan und ein (angelsächsischer) Missionsbischof Erzbischof genannt werden. Ob man wohl Bedas Bericht entnehmen darf, der Gedanke, den Missionsbischof Willi-

fatius erhielt 732 durch Gregor III. Erzbischof-Titel und Pallium mit der Vollmacht, hessische und thüringische Bistümer zu gründen. Sechs Jahre später zum päpstlichen Legaten erhoben, wurde er zudem mit der endgültigen Ordnung der Diözesanverhältnisse in Baiern und Alamannien betraut<sup>85</sup>.

Durch Willibrord und Bonifatius lernten nun die Franken die neuen Rombindungen kennen, insbesondere durch Bonifatius, der nach Errichtung seiner Missionsbistümer von Karlmann und Pippin zur Reform der fränkischen Kirche herangezogen wurde<sup>86</sup>. Ihm ist es wohl vor allem zuzuschreiben, daß man für die Metropoliten, die in der fränkischen Kirche wieder eingesetzt werden sollten, die Verleihung des Palliums durch den Papst vorsah. War er doch zu sehr der angelsächsischen Tradition verhaftet, als daß er sich einen Metropolitensitz ohne Pallium hätte vorstellen können. Diese seine Auffassung fand im Frankenreich Anklang. Sie wirkte sich zwar nicht sofort aus, da die Pläne zur Wiedererrichtung der Metropolitansitze zurückgestellt und erst von Karl d. Gr. ausgeführt wurden, dann aber drang sie vollständig durch: Karl d. Gr. erwirkte für jeden seiner Metropoliten Pallium und Erzbischof-Titel. Damit war die entscheidende Bresche geschlagen. In der lateinischen Kirche wurde es zum Prinzip, daß allen Metropoliten das Pallium und der Titel Erzbischof zustünden.

In der nun eintretenden neuen Phase des Verhältnisses zwischen Metropolit und Papsttum spielte vor allem das Pallium eine gewichtige Rolle. Wie wir durch Nikolaus I. und Johann VIII. wissen, machte Rom für seine Übergabe bestimmte Normen geltend<sup>87</sup>: Der Metropolit sollte binnen drei Monaten nach seiner Erhebung das Pallium erbitten, dabei ein Glaubensbekenntnis vorlegen und vor dem Empfang des Palliums weder Suffragane weihen noch bei der Pontifikalmesse den Thronstuhl besteigen. Diese Forderungen sind nicht immer eingehalten worden. So beklagte sich Johann VIII. über fränkische Metropoliten, die trotz noch nicht ausgehändigtem Pallium Suffragane ordinierten<sup>88</sup>. Aber das Wesentliche wurde erreicht. Kein Metropolit kam auf die Dauer daran vorbei, um das Pallium einzukommen.

Was diese Rombindung kirchenrechtlich bedeutete, blieb allerdings ziemlich unklar. Wahrscheinlich hat man sich damals im Lateranpalast darüber nicht viele Gedanken gemacht. In jedem Fall

---

brord Erzbischof zu nennen, sei an den Papst von außen, nämlich von Pippin und letztlich wohl von Willibrord selbst, herangetragen worden?

<sup>85</sup> 732: JE 2239; *Bonifatii et Lulli epistolae* Nr. 28 (MGH *EE* sel. 1, ed. M. TANGL, S. 49 f.); vgl. dazu die Analyse von MARTÉ BONET (wie A. 76), S. 77-79. — 739: JE 2246-2247; *Bonifatii ... epistolae* (MGH, ebenda, S. 102-105).

<sup>86</sup> Zur karolingischen Reform s. oben A. 47, zu Bonifatius A. 83.

<sup>87</sup> Nikolaus I.: JE 2812; *Responsa ad consulta Bulgarorum* c. 73 (MGH *EE* VI, S. 593). Johann VIII.: JE 3148; 3149 (MGH *EE* VII, S. 110; 93) und JE S. 394: Synode von Ravenna 877 c. 1 (MANSI XVII, 337).

<sup>88</sup> Vgl. die in vorherg. A. zitierten Briefe.

lief die Verleihung des Palliums, die ja der Papst unter Umständen verweigern konnte, irgendwie auf eine Konfirmation des neuen Metropolitens hinaus. Dabei mußte man jedoch nicht stehen bleiben. Wie von selbst drängte sich ein darüber hinausgreifender Sinn auf. Zur unentbehrlichen Insignie geworden, konnte das Pallium als Zeichen der Metropoliten Gewalt angesehen und daraus gefolgert werden, der Papst übertrage mit dem Pallium eben diese Gewalt.

In der Tat setzte sich in der lateinischen Kirche auf die Dauer die Auffassung durch, die Rechte des Metropoliten leiteten sich vom Hl. Stuhl ab. Daß es dazu kam, nachweisbar erst seit der gregorianischen Reform, dazu hat sicher die Praxis der Palliumsverleihung beigetragen, aber wohl mehr als auslösendes Element eines tiefer angelegten Prozesses<sup>89</sup>, verursacht durch die inzwischen eingetrete-

<sup>89</sup> Die Aussagekraft der Pallienprivilegien vor 1050 ist für unser Problem sehr begrenzt. Es sind drei Gruppen zu unterscheiden.

1) Die weitaus überwiegende Zahl der Privilegien ist nach den Formeln 45-48 des *Liber Diurnus* (ed. SICKEL, S. 32-40) verfaßt, und in den Formeln erscheint das Pallium als reines Ehrenzeichen, in Formel 47 zusätzlich noch der Gedanke der *unanimitas* mit Petrus, dem Hirten über alle Schafe (SICKEL, S. 38). Vgl. L. SANTIFALLER, *Die Verwendung des Liber Diurnus in den Privilegien der Päpste von den Anfängen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts*: MIOG 49 (1935) 267, 294-328 (*passim*); VON HACKE (wie A. 76), S. 62-84.

2) In den Privilegien für Missionsbischöfe und für Metropoliten, deren Sitz gerade errichtet wird, findet sich die Verbindung von Pallium und dem Recht auf die Weihe der Suffragane, bisweilen auch auf die Einberufung der Synoden. Aus dieser Gruppe heben sich die Urkunden für Benevent, Salerno, Amalfi und Bari heraus. Da diese neu errichteten Erzbistümer auf dem Gebiet lagen, wo bisher der römische Bischof allein die metropolitanen Funktionen ausgeübt (oder beansprucht) hatte, war es geboten, daß die Päpste den neuen Metropoliten ihre Rechte förmlich abgaben. Daher gebrauchen sie gerne in den Urkunden Ausdrücke wie «*concedimus archiepiscopatum*» und versäumen es dabei nicht, das Recht auf die Weihe der Suffragane ausdrücklich zu nennen. Da dort zugleich viele andere Rechtsfragen, z.B. die Zahl der Suffraganbistümer u.dgl., geregelt werden, tritt die Gewährung des Palliums vor der *concessio archiepiscopatus* stark zurück. Zum einzelnen vgl. MARTÍ BONET (wie A.76), S. 131-138, 165-167. — Die Textauszüge, die v. HACKE (wie A. 76), S. 112 f., aus allen möglichen Urkunden bringt, sind in dieser Form wenig hilfreich, teilweise sogar irreführend.

3) Seit dem letzten Viertel des 10. Jahrhunderts beginnt das Papsttum zugleich mit dem Pallium weitere Rechte zu gewähren, eine Praxis, die erst nach 1050 häufiger geübt wurde. So schaltet Benedikt VII. in das Privileg für Willigis von Mainz vom März 975 mitten in die Verleihung des Palliums einen Passus ein, in dem er mit Berufung auf frühere Päpste dem Erzbischof den Primat für Germanien und Gallien in allen kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Königsweihe und den Synoden, bestätigt: JL 3784; H. ZIMMERMANN, *Papstregesten, 911-1024* (= J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii*, II, 5), Wien-Köln-Graz 1969, Reg. 542. Ferner verließ Benedikt VII. auf einer römischen Synode von 975 dem Erzbischof von Trier das Recht auf Naccum (purpurne Reitdecke) und Vortragskreuz, auf der Synode von 981 dem Erzbischof von Magdeburg den Gebrauch des Vortragskreuzes, und zwar diesmal zugleich mit dem Pallium: JL 3783, 3809; ZIMMERMANN, Reg. 538, 600. Diese Ehrenrechte gingen dann öfters in Pallienprivilegien ein, zunächst das Vortragskreuz allein: 1012 für Magdeburg, 1016 für Trier (JL 3989-3990, 4010; ZIMMERMANN, Reg. 1000-1001, 1169), dann Vortragskreuz und Naccum: 1026 für Salzburg, 1032 für Mainz (JL 4074, 4098; L. SANTIFALLER, *Chronologisches Verzeichnis der Urkunden Papst Johannes XIX.*: RömHistMitt 1 (1956/57) Reg. 33, 75). Johannes Privilegien geben außerdem den beiden Erzbischöfen das Recht auf Erledigung dringender, an sich dem Hl. Stuhl oder den Legaten vorbehaltenere Fälle innerhalb der eigenen Kirchenprovinz. Dieses Recht darf man vielleicht mit

nen Verschiebungen der hierarchischen Strukturen. Wie oben gezeigt wurde, lebte in den von Karl d. Gr. wiederhergestellten Provinzialverbänden der Geist der Kollegialität nur noch verkümmert fort, während der Metropolit in die Stelle eines kirchlichen Oberen einrückte. Woher aber, so konnte, ja mußte man fragen, erhielt der Metropolit seine Befugnisse, da doch deren ursprünglicher Rechtsträger, nämlich das Kollegium der *episcopi comprovinciales*, entschieden in den Hintergrund getreten war? Mußte sich da der Blick nicht unwillkürlich auf Rom richten? Im Verlauf der angelsächsischen, friesischen und mitteldeutschen Missionen sowie der karolingischen Kirchenreform hatte das Papsttum insofern einen neuen Zugang zu den Metropoliten gefunden, als jede neue Kirchenprovinz, jeder neue Metropolisansitz von ihm kanonisch errichtet werden mußte, mochten auch die Herrscher oder kirchliche Synoden maßgeblich daran beteiligt gewesen sein. Und diese Praxis blieb in Kraft. Sämtliche neuen Metropolisansitze des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts: Magdeburg, Gnesen, Gran, Benevent, Salerno, Amalfi, Bari, sind von den Päpsten erhoben worden.

Eine Begründung für dieses Vorrecht der römischen Kirche lieferte bereits Nikolaus I. in seinen *Responsa ad consulta Bulgarorum*<sup>90</sup>: An Orten, denen bisher ein Patriarch oder Metropolit gefehlt habe, müsse dieser für das erste Mal von einem kirchlichen Oberen eingesetzt werden. Er ordiniere dann nach Empfang des Palliums die Suffraganbischöfe, und diese hätten die nachfolgenden Metropoliten zu ordinieren. Für die Bulgaren sei nichts angemessener, als daß sie ihren ersten Hierarchen durch den Pontifex des Stuhles Petri, also jenes Apostels, von dem Apostolat und Episkopat ihren Anfang genommen hätten, erheben ließen. Dabei solle folgende Ordnung gelten: Der neue Bischof werde vom Papst geweiht und von ihm erhalte er, wenn die Zahl der Gläubigen wachse, die erzbischöflichen Rechte, sodaß er Suffragane weihen könne. Der Nachfolger sei von den Suffraganbischöfen zu wählen und zu weihen, dürfe aber vor Empfang des Palliums weder den Thronszitz einnehmen noch, die eucharistische Konsekration ausgenommen, irgendwelche Weihehandlungen vornehmen.

Nikolaus beschreibt hier nicht nur die Praxis, wie sie sich für die Missionsgebiete eingespielt hatte, er arbeitet auch das juristische Prinzip heraus, daß dem ersten Inhaber des neuen Metropolisansitzes

Naccum und Vortragskreuz in Verbindung bringen. Beide Insignien waren sicher später, wahrscheinlich schon im 10.-11. Jahrhundert Zeichen der Legatenwürde; so J. DÉER, *Der Anspruch der Herrscher des 12. Jahrhunderts auf die apostolische Legation*: ArchHistPont 2 (1964) 140-143. In jedem Fall gehörten diese Insignien an sich zum Zeremoniell der päpstlichen Prozessionen, waren also an sich dem Papst vorbehalten. Wem dieser ihren Gebrauch gewährte, der erschien irgendwie als Repräsentant des Papstes. — Zur Vergabung der Insignien auch an andere Hierarchen nach 1050 vgl. VON HACKE (wie A. 76), S. 125 f.

<sup>90</sup> JE 2812; *Responsa* c. 73 (MGH EE VI, S. 593).

die erzbischöflichen Befugnisse, insbesondere das Recht auf die Weihe der Suffraganbischöfe, von einer höheren kirchlichen Autorität übertragen werden müßten. Aus Rücksicht auf den Patriarchen von Konstantinopel, seinen Rivalen auf dem bulgarischen Missionsfeld, spricht er nicht von einem exklusiven Übertragungsrecht des Hl. Stuhls, sondern nur von größerer Angemessenheit, zitiert aber dabei den typisch römischen Satz vom petrinischen Ursprung des Apostolats und Episkopats. Mit dieser von Siricius (384-399) geprägten, im 5. Jahrhundert oft gebrauchten, dann langsam zurücktretenden und von Nikolaus wieder aufgegriffenen Formel soll offenbar die hierarchische Ordnung der Kirche letztlich vom Hl. Stuhl abgeleitet werden<sup>91</sup>. Wie sich Nikolaus diesen petrinischen Ursprung konkret vorstellt, geht aus den Briefen, in denen er die Formel verwendet, nicht deutlich genug hervor<sup>92</sup>.

Auf einem anderen Weg sind kurz vor Nikolaus I. die Verfasser der pseudoisidorischen Dekretalen das Problem angegangen. Sie stellen bereits für die Frühkirche eine fertig ausgeformte Hierarchie mit Bischöfen, Metropolen-Erzbischöfen, Primaten-Patriarchen vor Augen<sup>93</sup> und schreiben ihren Aufbau, der in Angleichung an die vorchristliche Provinzordnung des Staates und ihre abgestuften Verwaltungszentren erfolgt sei, den Aposteln, mit Vorliebe jedoch Petrus, Clemens und den nachfolgenden Päpsten zu<sup>94</sup>. Es geht ihnen

<sup>91</sup> Vgl. M. MACCARRONE, *Apostolicità* (wie A. 3), S. 244-261; DERS., *La dottrina del primato papale dal IV all'VIII secolo nelle relazioni con le chiese occidentali*, Spoleto 1960, S. 56-75 = Sonderdruck aus: *Le chiese nei regni dell'Europa occidentale e i loro rapporti con Roma sino all'800* (= Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 7,2), Spoleto 1960; CONGAR (wie A. 26), S. 191-195, bes. S. 193 f. In den päpstlichen Texten des 7. Jahrhunderts findet sich die Formel nicht, so CONTÉ (wie A. 3), S. 217 mit A. 267 (dort ausgezeichnete Literaturhinweise zum Thema als solchem).

<sup>92</sup> Die recht zahlreichen Briefstellen s. bei CONGAR (wie A. 26), S. 208 A. 16; ich füge ihnen bei: JE 2788, 2796 (MGH *EE* VI, S. 385, 476).

<sup>93</sup> Vgl. H. FUHRMANN, *Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate*, II: ZRG Kan. Abt. 40 (1954) 22-28; DERS., *Provincia constat duodecim episcopatus*: Stud Grat 11 (1967) 402 f.

<sup>94</sup> *Ps.-Clemens* c. 28-29 (HINSCHIUS, S. 39) führt die Einsetzung von Primaten-Patriarchen (in Städten, die zu heidnischer Zeit « primi flamines et primi legis doctores » besaßen), von Erzbischöfen-Metropolen (in Städten mit ehemaligen « archiflamines et legis doctores » zweiter Ordnung), von Bischöfen (in den übrigen Städten) auf die Anordnung Petri zurück: z.B. « archiepiscopus institui praecepit ». Nach *Ps.-Anacletus* c. 26 (HINSCHIUS, 79 f.) bestand bereits vor Christi Geburt eine abgestufte Provinzordnung mit Zentren « in capite provinciarum », die die « prima iudiciaria potestas » ausübten, und mit Metropolitansitzen, wo die « minores iudices » fungierten. Diese *divisio* ist von den Aposteln und von Clemens erneuert worden, sodaß die höhere Appellationsinstanz der Primaten-Patriarchen und die niedere der Metropolen-Erzbischöfe erstanden. In *Ps.-Anacletus* c. 28 (HINSCHIUS, S. 82) erscheinen Petrus, die übrigen Apostel und Clemens als die Urheber dieser hierarchischen Ordnung, und in c. 29 (HINSCHIUS, S. 82 f.) beruft sich Anaklet bei der von ihm vollzogenen Einsetzung von Primaten-Patriarchen und Metropolen-Erzbischöfen wiederum auf Petrus und Clemens: « ... qui in metropoli a beato Petro, ordinante Domino et a praedecessore nostro praedicto Clemente servante, a nobis constituti sunt ... » In *Ps.-Julius* c. 12 (HINSCHIUS, S. 468 f.) werden die « ecclesiae metropolitanae vel primatiales » auf jene beschränkt, die vorher Primatialrang hatten und nach Christi Ankunft « auctoritate apostolica et

also nicht um den petrinischen Ursprung des Apostolats und Episkopats, sondern um den Ursprung der vom Bischof zum Metropoliten aufsteigenden und im (frei erfundenen) Primas gipfelnden Amtshierarchie, und zwar um einen Ursprung, der zwar allgemein auf die Apostel, aber auch — es ist wohl vor allem die Westkirche gemeint — auf Petrus und seine Nachfolger zurückgeführt wird. Hier tritt eine mit dem Siegel der Urkirche versehene Prärogative des Hl. Stuhls heraus, ein Zuständigkeitsbereich für alles, was auf der Ebene überdiözesaner Ordnungen liegt.

Im 10. und frühen 11. Jahrhundert spielten die Falschen Dekretalen eine zu geringe Rolle, als daß sie hätten durchdringen können. Aber ihre Ideen wirkten zu einem guten Teil weiter und fanden da und dort auch ihren Niederschlag. Wenn Johann XIII. in der Urkunde vom 20. April 967 die Errichtung des Erzbistums Magdeburg mit den Worten ankündigt: *metropolis sit et nominetur auctoritate beati Petri, principis apostolorum, et ea qua praedecessores nostri Constantinopolim statuerunt*, steht er sehr wahrscheinlich im Bann pseudoisidorischer Vorstellungen<sup>95</sup>. Und sicher hat Johann XIX. in seinem Brief an den zu Bari residierenden Erzbischof von Canosa von 1025 sowohl die Forderung, die Kirchenprovinz des Erzbischofs müsse zwölf Bistümer umfassen, wie die beigefügte Begründung, diese Zahl hätten von altersher die Päpste festgesetzt, den Falschen Dekretalen entnommen<sup>96</sup>. Auch außerhalb Roms läßt sich bisweilen pseudoisidorisches Gedankengut nachweisen. So schreibt z.B. der Verfasser der *Gesta episcoporum Cameracensium* die gesamte hierar-

---

sinodali primatum habere meruerunt». Unter der «auctoritas apostolica» ist wohl die päpstliche Autorität zu verstehen.

<sup>95</sup> JL 3715; ZIMMERMANN, Reg. 418; E. ISRAEL - W. MÖLLENBERG, *Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg*, I, Magdeburg 1937, Nr. 52 S. 73 f. Vgl. dazu H. BEUMANN, *Das Kaisertum Ottos des Großen. Ein Rückblick nach tausend Jahren*: HZ 195 (1962) 566-571; FUHRMANN, *Einfluß* (wie A. 63), II, S. 318, 392-398, fast gleichlautend mit der Studie, *Konstantinische Schenkung und abendländisches Kaisertum*: DA 22 (1966) 167-172. Fuhrmann erhärtet die von Beumann aufgewiesene Wahrscheinlichkeit eines pseudoisidorischen Einflusses noch durch den Hinweis auf die folgenden Worte der Urkunde: «concessimus, ut (Magdeburg) non posterior sit ceteris nobilibus metropolitans, sed cum primis prima et cum antiquis antiqua inconvulsa permaneat». Nach Pseudoisidor müssen Metropolitansitze Gründungen der Frühkirche sein, und da *Ps.-Clemens* in c. 27 (HINSCHIUS, S. 39) die Sendung von Glaubensboten nach Germanien erwähnt und in c. 29 (HINSCHIUS, ebenda) sagt, Petrus habe in bestimmten Städten die Einsetzung von Erzbischöfen angeordnet, könnte Johann XIII. der Meinung gewesen sein, er stelle mit Magdeburg eine frühere, aber dann untergegangene Metropole wieder her. Fuhrmann vermag für einen solchen Restaurationsgedanken noch andere Belege des 10.-11. Jahrhunderts beizubringen. — Ob Johanns Behauptung, (das Patriarchat von) Konstantinopel sei von den Päpsten errichtet worden, von der oben A. 90 zitierten Äußerung Nikolaus' I. mit beeinflusst ist, wie BEUMANN, ebenda, S. 570 annimmt, sei dahingestellt, sicher stützt sich aber dort Nikolaus I. nicht auf Pseudoisidor; vgl. dazu FUHRMANN, *Patriarchate* (wie A. 93), S. 30 A. 99.

<sup>96</sup> JL 4068; P. KEHR - W. HOLTZMANN, *Italia Pontificia*, IX, Berlin 1962, S. 317 Nr. 2; vgl. dazu FUHRMANN, *Einfluß* (wie A. 95), S. 332-334; DERS., *Provincia* (wie A. 93), S. 391-404. Die eigentliche Quelle ist *Ps.-Pelagius II. ep. I* (HINSCHIUS, S. 724), doch s. dazu FUHRMANN, *Provincia* (wie A. 93), S. 394 A. 5.

chische Ordnung Galliens und die Abgrenzung der einzelnen Bistümer innerhalb der Kirchenprovinzen dem Papst Dionysius zu<sup>97</sup>.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Urkunde, die in den 70er Jahren des 10. Jahrhunderts auf den Namen Benedikts (VI.) in Salzburg zu dem Zweck gefälscht wurde, den Bemühungen Pilgrims von Passau um eine eigene, Ungarn und Mähren umfassende Kirchenprovinz und den dafür angefertigten Falsifikaten entgegenzuwirken<sup>98</sup>. Nach emphatischer Hervorhebung des römischen Primats heißt es da mit unverkennbaren Anklängen an Pseudoisidor: *Sancti itaque Petri apostoli successores per loca prout opus erat atque de- cuit, constituerunt archiepiscopos qui eorum vices tenerent in eccle- siis, quia ipsi universas regere non poterant ecclesias*. Deswegen ge- währt Benedikt gemäß den Verfügungen seiner Vorgänger dem An- tistes Friedrich von Salzburg die päpstliche Stellvertretung für das Noricum und das ganze, niedere wie obere Pannonien, und zwar in dem Sinn, daß es keinem anderen als Friedrich erlaubt sei, das Pallium zu tragen, Bischöfe zu weihen und irgendwelche erzbischöf- lichen Funktionen auszuüben. Was also hier dem Salzburger Erz- bischof vorbehalten wird, geht in keiner Weise über die einem jeden Metropolitane zustehenden Rechte hinaus. Der Fälscher bringt dies unter den Nenner der päpstlichen Stellvertretung, weil er die Salz- burger Kirchenprovinz in ihrer durch Pilgrim gefährdeten Ganzheit so nachdrücklich wie möglich absichern will. Um seinen Zweck besser zu erreichen, stellt er das päpstliche Vikariat nicht als eine nur für Salzburg geltende Konzession, sondern als die Regel hin: Von jeher soll das Papsttum die Erzbischöfe als seine Vikare eingesetzt haben. Daß die Erzbischöfe von den *Petri successores* bestellt worden seien, kann man desöfteren in den Falschen Dekretalen lesen, aber auch nur dies. Der Gedanke der päpstlichen Stellvertretung ist eine Pseudo- isidor übertrumpfende Zutat.

Dieser Überschrift gibt zu denken. Wer Dokumente fälscht, setzt in sein Elaborat nichts hinein, was den Leser stutzig und schließlich argwöhnisch machen könnte. Ob man daraus folgern darf, der Salz- burger Fälscher spreche einen Gedanken aus, der den Klerikern sei- ner Zeit nicht mehr allzu fremd war? Die Unbefangenheit, mit der

<sup>97</sup> *Gesta pontificum Cameracensium*: MGH SS VII, S. 404, 406. Vgl. FUHRMANN, *Einfluß* (wie A. 95), S. 396 mit A. 102. Der Autor der Bistumsgeschichte bezieht sich zweifellos auf *Ps.-Dionysius* c. 2 (HINSCHIUS, S. 195 f.). Die Stelle gibt aber nicht viel her, an und für sich wäre *Ps.-Anaclet* c. 29 (HINSCHIUS, S. 83) am Platz gewesen; vgl. dazu LESNE (wie A. 47), S. 90 mit A. 1 - 91 mit A. 1 (die Anmerkung erklärt, wie der Verfasser der *Gesta* auf Dionysius verfallen konnte).

<sup>98</sup> JL 3767; ZIMMERMANN, Reg. †518; W. HAUTHALER - F. MARTIN, *Salzburger Urkun- denbuch*, II, Salzburg 1916, S. 97-100, die oben im Text angeführte Stelle S. 99 nach Fassung B (G); MIGNE PL 135, 1081. Zum Erweis der Fälschung vgl. A. BRACKMANN, *Studien und Vorbereitungen zur Germania Pontificia*, I, Berlin 1912, S. 93-103; die Vor- bemerkungen in Hauthalers Edition; H. WAGNER, *Urkundenfälschungen im Burgenland*: Burgenländische Forschungen 23 (1953) 11 f.; H. FICHTENAU, *Zu den Urkundenfälschun- gen Pilgrims von Passau*: Mitt. d. oberösterreich. Landesarchivs 8 (1964) 93.

er das erzbischöfliche Amt und die päpstliche Stellvertretung miteinander verbindet, dürfte jedenfalls anzeigen, daß im 10. Jahrhundert ein wesentliches Element altkirchlicher Tradition im Begriffe war, dem Bewußtsein der abendländischen Christenheit zu entschwinden. Der Erzbischof als päpstlicher Vikar, das war in der Tat ein Novum. Wenn das Metropolitanamt in päpstlicher Stellvertretung besteht, dann leiten sich alle seine Befugnisse vom Hl. Stuhl ab, dann beruhen sie auf delegierter, natürlich eingegrenzter Teilhabe am Universalprimat Roms, dann ist die altchristliche Auffassung vom autonomen, auf der Kollegialität des Episkopats beruhenden Ursprung der Metropolitanverfassung und damit auch des Metropolitanamtes aufgegeben, dann wird aus dem Nebeneinander der primatialen und der episkopal-synodalen Strukturen ein Übereinander. Diese Strukturverschiebung ist in der lateinischen Kirche tatsächlich eingetreten und heute im Codex Juris Canonici verankert<sup>99</sup>. Angebahnt wurde sie in der karolingisch-ottonischen Zeit.

Dieser Prozeß betraf natürlich auch den übermetropolitanen Bereich. Obgleich die übermetropolitanen Institutionen der alten Westkirche, nämlich die Apostolischen Vikariate von Thessalonich und Arles einerseits und die auf autonomer Basis ruhenden Landesprimare von Karthago und Toledo andererseits, längst untergegangen waren und der karolingisch-ottonische Episkopat nicht die geringste Lust nach neuen Vikariaten oder Primaten verspürte, fehlte es nicht ganz an Versuchen, über die Provinzordnung hinauszugelangen. Sie scheiterten zwar sämtlich am aktiven oder passiven Widerstand des Episkopats, sind aber für unsere Studie nicht unwichtig. Die Initiative ging jedesmal von einzelnen Personen aus, die sich nach Rom wandten und dort die gewünschten Vorrechte erwirkten<sup>100</sup>. Sieht man

<sup>99</sup> *Codex Juris Canonici* c. 272-280, bes. c. 274. Entscheidend ist, daß der *Codex* für den Metropolitanen als solchen (also nicht als Bischof seiner Diözese) keine potestas ordinaria, sondern nur delegata vorsieht (das Gleiche gilt übrigens auch für die Patriarchen und Primaten); vgl. dazu J. B. SÄGMÜLLER, *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*, I, 3 und 4, Freiburg 1930 u. 1934, S. 429 und 603. Vor dem *Codex* konnte man den Metropolitanen noch als iudex ordinarius ansehen; dazu bemerkt P. HINSCHIUS, *System des Katholischen Kirchenrechts*, II, Berlin 1878, S. 18: «Denn wenn auch einzelne Kanonisten von einer Delegation der Metropolitanrechte seitens des Papstes auf die Erzbischöfe sprechen, so hat offenbar damit nur gesagt sein sollen, daß die Rechte der letzteren nicht von Anfang an rein selbständig sind, sondern ihrem Charakter nach als Ausflüsse des Primats zu betrachten sind und allein auf dem letzteren beruhen»; zur vortridentinischen Zeit vgl. HINSCHIUS, ebenda, S. 17.

<sup>100</sup> Kaiser Lothar erwirkte 844 für Drogo von Metz, Kaiser Karl II. 875 für Ansegis von Sens ein gallisch-germanisches Vikariat (JE 2586; 3032), Johann VIII. verlieh es für Gallien 878 an Rostagnus von Arles (JE 3148-3149). Über diese erfolglosen Gründungen vgl. LESNE (wie A. 47), S. 251-264; FUHRMANN, *Patriarchate*: ZRG Kan. Abt. 40 (1954) 9-12. Im 10. Jahrhundert bemühten sich die Erzbischöfe von Mainz um das Vikariat für Germanien und Gallien (JL 3613, 3631, 3668; ZIMMERMANN, Reg. 137, 186, 246), die Erzbischöfe von Trier und Mainz um den Primat (Trier: JL 3736, 3783; ZIMMERMANN, Reg. 456, 538. — Mainz: JL 3784; ZIMMERMANN, Reg. 542). Vgl. FUHRMANN, *Patriarchate*, III: ZRG Kan. Abt. 41 (1955) 105-107, 129-131; E. EWIG, *Kaiserliche und apostolische Tradition im mittelalterlichen Trier*, in *Aus der Schatzkammer des anti-*



sich die Konzessionen der Päpste genauer an, beruhen sie letztlich alle auf einer päpstlichen Stellvertretung, gleichviel, ob die Urkunden von Vikariat, Legation oder Primat sprechen. Gegenüber dem Widerstand der Bischöfe dürfte in der Tat ein anderer Modus nicht möglich gewesen sein. Selbst ein Primat, wie ihn etwa der Erzbischof von Trier als uraltes Recht seiner Kirche beanspruchte, mußte durch Rom abgestützt werden, und das geschah in einer typisch ambivalenten, *primas* und *vicarius* kontaminierenden Form<sup>101</sup>. Von neuem wird so der Traditionsschwund deutlich, der die lateinische Kirche im Bereich der episkopal-synodalen Strukturen betroffen hat. Man begann den Sinn für autonome, ohne Beteiligung Roms entstandene Bischofsverbände zu verlieren und hatte ihn für übermetropolitane Großverbände schon so gut wie ganz verloren.

Das mußte sich vor allem auf das Verhältnis zur griechischen Kirche höchst ungünstig auswirken. Wenn auch dort die Patriarchate von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem nur noch dahinvegetierten, die Institution des Patriarchats als solche war nicht zu erschüttern, zumal da sie im Patriarchen von Konstantinopel einen starken und sehr selbstbewußten Vertreter besaß. Jedweder Versuch, die patriarchalische Gewalt aus dem Primat Petri und seiner Nachfolger abzuleiten, mußte im Osten auf unerbittliche Ablehnung stoßen und die Gefahr eines Schismas heraufbeschwören<sup>102</sup>.

## VI

An der Entwicklung, die wir im vorhergehenden Abschnitt verfolgt haben, war auch das Papsttum beteiligt. Hat es doch für die Verleihung des Palliums bestimmte Normen aufgestellt und durch sie eine Rombindung der Metropolitane erreicht, die zumindest einer Konfirmation gleichkam. Die Frage ist nur, ob die Päpste auf dem

ken Trier, Trier 1959, S. 136-144, 130-135; H. BEUMANN, *Die Bedeutung Lothringens für die ottonische Missionspolitik im Osten*: Rheinische Vierteljahrsblätter 33 (1969) 28-43; dort S. 43-46 der Nachweis, daß Magdeburg nie einen Primat erhalten hat; die Fälschung JL †4329; ZIMMERMANN, Reg. †451, ist wohl zur Zeit Giselhers von Magdeburg (981-1004) entstanden.

<sup>101</sup> So richtig BEUMANN (wie A. 100), S. 29 mit A. 109, 32 f., der eine ähnliche Ambivalenz auch beim Mainzer Primat beobachtet (die betreffenden Urkunden oben A. 100).

<sup>102</sup> Die Verschiedenheit griechischen und römischen Denkens tritt deutlich heraus zur Zeit Nikolaus' I. und seiner zwei Nachfolger, so etwa, wenn Nikolaus in seinem Brief an Kaiser Michael 865 die petrinische Trias Rom-Alexandrien-Antiochien geltend macht und eine Gleichberechtigung Konstantinopels mit diesen drei Stühlen nicht anerkennen will (JE 2796; MGH EE VI, S. 475 Zeile 27-31); vgl. auch CONGAR (wie A. 26), S. 211 f. Die Griechen hingegen hielten an der Pentarchie fest; vgl. W. DE VRIES, *Die Struktur der Kirche gemäß dem IV. Konzil von Konstantinopel (869/870)*: ArchHist Pont 6 (1968) 34-39; weitere Literatur oben in A. 40. Zur römischen Patriarchatslehre vgl. FUHRMANN, *Patriarchate*: ZRG Kan. Abt. 39 (1953) 122 A. 37, und *Einfluß* (wie A. 63), II, S. 383 mit A. 73, 368 A. 35. Für das 10. Jahrhundert sei an die Behauptung Johanns XIII. erinnert: «... successores nostri Constantinopolim (d.h. die Kirche von Konstantinopel) statuerunt» (oben S. 54 mit A. 95).

einmal beschrittenen Weg weitergehen und das Amt des Metropoliten bewußt umfunktionieren wollten. Bei den kargen Quellenaussagen müssen wir uns wohl hier mit einem *non liquet* bescheiden. In jedem Fall war der oben beschriebene Prozeß ein sehr komplexer, auch und gerade von nicht-römischen Faktoren bestimmter Vorgang. Die römische Kirche hätte ihn wohl stärker beeinflussen können, wäre sie in der gebieterischen Stellung verblieben, die sie unter Nikolaus I. erreicht hatte. Nach Johanns VIII. Ermordung jedoch jeweils stärker in römische Stadtwirren verwickelt, versank sie in Lethargie und begann erst unter den ottonischen Kaisern langsam wieder aufzuleben.

Und doch verfügte sie dank des nie aufgegebenen, mit erstaunlicher Zähigkeit festgehaltenen Primatsanspruchs über eine unüberwindliche Kraft<sup>103</sup>. Mochte auch der Anspruch in altchristlicher Zeit manchen Widerspruch erfahren haben, in der kirchlichen Tradition, vor allem des Westens, war er so fest verwurzelt, daß er vom karolingischen und ottonischen Episkopat durchaus anerkannt wurde. Allerdings galt diese Anerkennung mehr den jurisdiktionellen Vorrechten als den ekklesiologischen Vorstellungen, welche die spezifisch römische Tradition mit dem Primat verband<sup>104</sup>. Hielt doch der Großteil der Bischöfe an der Lehre Cyprians fest, die apostolische Gewalt sei zwar zuerst Petrus, dann aber sämtlichen Aposteln *pari consortio honoris et potestatis* zuteil geworden<sup>105</sup>. Das *par consortium* konnte natürlich, genau genommen, nur für den sakramentalen Bereich der Schlüsselgewalt gelten, nicht aber für den jurisdiktionellen, wo die Bischöfe ja dem Papsttum den primatialen Vorrang einräumten, und zwar einen Primat, den kein Geringerer als Hinkmar von Reims als göttlich-rechtliche, weil von Christus gestiftete Institution bejahte<sup>106</sup>. Damit war dem Aufkommen eines eigentlichen Episkopalismus von vorne herein der Boden entzogen. Und da die Bischöfe jener Zeit die Metropolitanverbände hintansetzten, das Papsttum hingegen seinen Primatsanspruch unbeirrt aufrecht erhielt, mußte auf die Dauer die primatiale Struktur das Übergewicht gewinnen.

<sup>103</sup> Zum Primat in karolingisch-ottonischer Zeit vgl. J. HALLER, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit*, II, Stuttgart 1951, S. 235-261; KEMPF, in *Handbuch der Kirchengeschichte*, III, 1 (wie A. 33), S. 332-341; CONGAR (wie A. 26), S. 131-246; St. LINDEMANS, *La primauté du pape dans la tradition littéraire de la fin du IX<sup>e</sup> au début du XI<sup>e</sup> siècle*, ungedr. Dissertation der Pont. Univ. Gregoriana, Rom 1959; M. KLINKENBERG, *Der römische Primat im 10. Jahrhundert*: ZRG Kan. Abt. 41 (1955) 1-57. Zum Primat und Pseudoisidor s. oben A. 61. — Für den Übergang von der altchristlichen zur karolingischen Zeit vgl. MACCARRONE (wie A. 91); Fr. KEMPF, *Chiese territoriali e chiesa romana nel secolo VIII*, in *I problemi dell'Occidente nel secolo VIII* (= Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo, 20, 1), Spoleto 1973, S. 293-317.

<sup>104</sup> Zu den Anschauungen des Episkopats vgl. CONGAR (wie A. 26), S. 138-163, zur spezifisch römischen Tradition, ebenda, S. 187-195.

<sup>105</sup> CYPRIAN, *De catholicae ecclesiae unitate* c. 4 (wie oben A. 21); zur Interpretation s. oben A. 22 und CONGAR (wie A. 26), S. 138-140.

<sup>106</sup> Vgl. CONGAR (wie A. 26), S. 168 mit A. 32.

Diese Entwicklung nahm indes einen langsamen, fast unmerklichen Verlauf. Nur selten machte der Hl. Stuhl von seinen Primatsrechten vollen Gebrauch, so vor allem unter Nikolaus I. Dem großen Papst erstand ein beachtlicher Gegner in Hinkmar von Reims<sup>107</sup>. Die Art und Weise, wie dieser die Rechte der Provinzialsynode und des Metropoliten verteidigte, verdient trotz mancher Schattenseiten allen Respekt. Hier kamen endlich einmal die Probleme zur Sprache, die das Verhältnis zwischen Papst, Metropolit und Provinzialsynode betrafen. Wäre dieser Dialog fortgesetzt worden, hätte er zu einer genaueren Abgrenzung der primatiales und episkopal-synodalen Rechtsordnung führen können. Warum er mit Hinkmar verstummte, wurde oben dargelegt.

Der Episkopat konnte die Dinge umso leichter treiben lassen, als Konflikte mit dem Hl. Stuhl in der folgenden Zeit nur selten vorkamen. Einmal freilich ließen es französische Bischöfe auf einen prinzipiellen Rechtsstreit ankommen<sup>108</sup>. Erzbischof Arnulf von Reims hatte sich gegenüber König Hugo Capet des politischen Verrats schuldig gemacht. Die Bischöfe ersuchten Johann XV. um Zustimmung zu Arnulfs Deposition und vollzogen sie, da der Papst sich ausschwig, von sich aus. Über die Erlaubtheit dieses Vorgehens wurde auf der Synode von Saint-Bâle de Vercy 991 lange verhandelt. Die Mehrheit der Teilnehmer entschied, man dürfe im konkreten Fall ohne Rom handeln, zumal da — hier wird ein Grundgedanke Hinkmars von Reims aufgegriffen — der Papst an die Konzilskanones (die ja für Felonie die Absetzung vorsähen) gebunden sei und daher der Sentenz nur beipflichten könne. Es fehlte bei der Debatte nicht an scharfer Kritik an den unwürdigen römischen Zuständen: Was sich dort alles ereignet habe, mache das zur Zeit amtierende Papsttum unglaublich unwürdig.

Durch die Synode herausgefordert, trat Rom zum Kampf an und erwies sich bald als stärker. 997 konnte Gregor V. den Erzbischof Arnulf wieder in sein Amt einsetzen. Daß dies ohne Schwierigkeiten gelang, war Hugo Capet und seinem Sohn Robert II. zu verdanken. Die beiden Herrscher ließen die Bischöfe, die doch auf ihren Wunsch hin gehandelt hatten, im Stich, sobald der Streit gefährlich zu werden drohte, und verständigten sich mit Rom. Des königlichen Rückhalts beraubt, befanden sich die Bischöfe in einer hoffnungslosen Lage. Die synodalrechtlichen Argumente, die sie geltend gemacht hatten, verfielen nicht, weil sie weder durch allgemein gültige Kanones noch durch feste gewohnheitsrechtliche Normen abgestützt werden konnten. Ihnen hatten schon auf der Synode von Saint-Bâle de Vercy einige Bischöfe und Äbte, unter den letzteren

<sup>107</sup> Die Bibliographie s. oben A. 56, 62.

<sup>108</sup> Zum Folgenden vgl. HALLER (wie A. 103), S. 250-256; KEMPF, *Handbuch* III, 1, S. 339-341; CONGAR (wie A. 26), S. 180-184.

Abbo von Fleury, das pseudoisidorische Prozeßrecht und die in ihm enthaltenen päpstlichen Prärogativen entgegengehalten. Auf Pseudoisidor beriefen sich auch zum Erweis der Ungültigkeit der Absetzungssentenz der päpstliche Legat Leo, Abt von S. Bonifacio e Alessio auf dem Aventin, und die 997 unter Gregors V. Vorsitz tagende Synode von Pavia. Selbst die Arnulf absetzenden Bischöfe hatten das pseudoisidorische Prinzip, der Papst müsse zustimmen, insofern anerkannt, als sie vor der Synode Johann XV. um den Konsens angingen und wegen seines Schweigens ein Notrecht zu besitzen glaubten. So standen also die Dinge gegen Ende des 10. Jahrhunderts: Gegen den Anspruch Roms, bei Absetzungen von Bischöfen die entscheidende richterliche Instanz zu sein, war kirchenrechtlich nicht mehr anzukommen. Hier hatte das Synodalrecht des Episkopats gegenüber dem Primatsrecht Roms so gut wie ganz seine Bedeutung verloren<sup>109</sup>.

Ein weiteres Beispiel für das Anwachsen der primatialen Gewalt liefern die Gründungen von Metropolitansitzen und Bistümern. Von der bahnbrechenden Missionsinitiative Gregors d. Gr. war oben die Rede: Auf römisches Geheiß hin erstanden schließlich die angelsächsischen Diözesen und Kirchenprovinzen. Dank der Rombindung des angelsächsischen Glaubensboten Winfrid-Bonifatius gelang es sodann dem Papsttum, in Baiern sowohl wie in Thüringen und Hessen Bistümer zu errichten. Das sollte freilich zunächst ein Einzelfall bleiben. Bonifatius war zwar auch beauftragt, sich im alamannischen

<sup>109</sup> Noch keineswegs geregelt war die Bußpraxis. Einerseits lösten die Päpste, wenn sie darum gebeten wurden, nach Rom kommende Pilger von ihren Sünden, andererseits hatte man bereits in karolingischer Zeit Verordnungen erlassen, die die Bußgewalt der Heimatbischöfe abzusichern suchten. Da eine genauere Abgrenzung fehlte, konnte es leicht zu Konflikten zwischen Rom und dem Episkopat kommen, vor allem dann, wenn Pönitenten, denen schon der Heimatbischof die Buße auferlegt hatte, sich nach Rom wandten. So kam es 1023 zu einem Aufsehen erregenden Streit zwischen Erzbischof Aribo von Mainz und Papst Benedikt VIII. Aribo hatte Graf und Gräfin von Hammerstein exkommuniziert, weil sie ihre von einer deutschen Synode für ungültig erklärte Ehe fortsetzten, und die Gräfin hatte nach Rom appelliert. Daraufhin ließ Aribo auf der Provinzialsynode zu Seligenstadt in Anlehnung an die karolingische Gesetzgebung (die Belege s. bei K. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands*, III, Leipzig 3-4 1920, S. 536 A. 1) dekretieren, eine Appellation nach Rom sei erst nach Abbüßung der Strafe erlaubt, und zwar nur mit Zustimmung des Ortsbischofs und mit Vorlegen eines Schreibens, in dem dieser den Sachverhalt darlege. Benedikt jedoch nahm nicht bloß die Appellation an, er verbot auch Aribo wegen Überschreitens seiner Befugnisse den Gebrauch des Palliums. Wie HAUCK, ebenda, S. 536-539, zu Recht betont, hat Aribo zwar die episkopale Bußgewalt schützen und die Appellationen nach Rom erschweren, aber das Appellationsrecht als solches nicht bestreiten wollen. Zu einer Abstimmung mit Rom kam es nicht, da Benedikt 1024 starb und sein Nachfolger die Sache auf sich beruhen ließ. Wohl aber meint R. A. ARONSTAM, *Penitential Pilgrimages to Rome in the Early Middle Ages*: ArchHistPont 13 (1975) 65-83, für den angelsächsischen Bereich gegen Ende des 10. Jahrhunderts eine wachsende römische Autorität und Prinzipienstrenge in Bußsachen annehmen zu dürfen. Nicht ohne Belang für unsre Studie ist die starke Stütze, die die Mainzer Suffragane ihrem Erzbischof im Konflikt gewährt haben. Überhaupt zeichnete sich Aribo vor allen Erzbischöfen der ottonischen Zeit durch das Bemühen aus, die Provinzialsynoden zu beleben, doch wäre es verfehlt, ihn deswegen für einen zweiten Hinkmar von Reims zu halten; so wohl zutreffend BARIEN, *Synodalrecht* (wie A. 48), S. 32 f.

Raum der endgültigen Diözesanordnung anzunehmen<sup>110</sup>, kam aber nicht zum Zug, weil der Hausmaier mit den Bischöfen und Großen die Dinge regelte, also nach altchristlicher und merovingischer Tradition ohne Rom voranging<sup>111</sup>. An diese Tradition dürfte sich auch Karl d. Gr. gehalten haben. Keine Quelle bezeugt, daß er den Hl. Stuhl an seinen Bistumsgründungen im Sachsenland beteiligt habe<sup>112</sup>. Wohl aber zog er Rom heran, als er in der fränkischen Kirche wieder die Metropolitanverfassung einführte, und zwar nicht nur dadurch, daß er für die neuen Metropolen um das Pallium und den Titel Erzbischof nachsuchte, er ließ auch den Papst entscheiden, wenn bei der Wiederherstellung der römisch-gallischen Metropolitanbezirke rechtliche Probleme auftauchten, und er sicherte die Erhebung Salzburgs zur bairischen Metropole durch Leo III. ab<sup>113</sup>. Mag er auch dessen Mitwirkung nur als Konsens und sich selber als den eigentlichen Gründer betrachtet haben, der Papst ließ keinen Zweifel aufkommen, daß er das Recht auf kanonische Errichtung beanspruchte und ausübte<sup>114</sup>. Dieser Anspruch blieb in Kraft. Er wurde im Grunde von niemand bestritten, allerdings gegenüber dem Recht, das die Herrscher bei der Gründung einer neuen Metropole wahrnahmen, nicht genügend abgegrenzt. Wie hoch die römische Kirche von ihrer Befugnis dachte, zeigt das Verhalten Johanns XIII. bei der endgültigen Errichtung der Magdeburger Metropole 968. Entgegen den weiter ausgreifenden Absichten Ottos d. Gr. beschränkte der Papst den Metropolitanbezirk auf die bereits bekehrten und von Otto unterworfenen Slavenstämme<sup>115</sup>. In jedem Fall konnte von einem Gründungsrecht der Herrscher nicht mehr gesprochen werden, sobald die gregorianische Reform das theokratische Regierungssystem überwunden hatte. Von da an wurde es zu einem Grundsatz des kanonischen Rechts, daß nur der Hl. Stuhl hierarchische Amtsstellen errichten könne, und zwar nicht bloß die Metropolitan-, sondern auch die Bischofssitze<sup>116</sup>.

Wie ist es zu der Ausdehnung der päpstlichen Prärogative auf

<sup>110</sup> SCHIEFFER, *Winfid-Bonifatius* (wie A. 47), S. 181 f., möchte allerdings den Auf-  
trag nur auf das östliche alamannische Gebiet mit Augsburg als Mittelpunkt beziehen.

<sup>111</sup> Zur kirchlichen Organisation Alamanniens im 7. Jahrhundert vgl. BÜTTNER (wie  
A. 47) S. 449 f., zur Reform im 8. Jahrhundert, ebenda, S. 463 f.

<sup>112</sup> L. SANTIFALLER, *Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems*,  
Wien 1964, S. 219, hält in Anbetracht der dürftigen Quellen eine Mitwirkung des  
Papstes für durchaus möglich. dürfte jedoch dabei die merovingisch-fränkische Tra-  
dition zu sehr außer Acht lassen.

<sup>113</sup> Vgl. LESNE (wie A. 47), S. 61-71; BÜTTNER (wie A. 47), S. 482-486.

<sup>114</sup> Das betont besonders ausdrücklich SANTIFALLER (wie A. 112), S. 219 f.

<sup>115</sup> JL 3728; ZIMMERMANN, Reg. 450; vgl. dazu W. SCHLESINGER, *Kirchengeschichte  
Sachsens im Mittelalter*, I, Köln-Graz 1962, S. 28-32, doch dürfte der Autor dem Papst  
nicht ganz gerecht werden: Johann XIII. war nicht antikaiserlich eingestellt, und daß  
er Crescentier war, ist unbeweisbar; vgl. zum letzteren P. BREZZI, *Roma e l'impero  
medievale, 774-1252*, Bologna 1947, S. 142-144.

<sup>116</sup> Vgl. HINSCHIUS, *Kirchenrecht*, II (wie A. 54), S. 381-383; SANTIFALLER (wie A. 112),  
S. 222 f.

die Bischofssitze gekommen? Der Gedanke als solcher findet sich schon in einer vor 850 verfaßten Glosse zur Dionysio-Hadriana und in einer Äußerung Nikolaus' I.<sup>117</sup>, gewann aber erst im Zug der Nord- und Ostmission des 10. Jahrhunderts praktische Bedeutung<sup>118</sup>. Den Anfang machte Otto d. Gr. Er ließ die 947 von ihm gegründeten Bistümer Schleswig, Ripen, Aarhus 948 durch Papst Agapit II. bestätigen und bediente sich 947 bei der Errichtung der Diözesen Brandenburg und Havelberg der Mitwirkung des päpstlichen Legaten. Diese zwei Bistümer unterstellte Johann XIII. 967 auf Betreiben des Kaisers der zu errichtenden Metropole Magdeburg und genehmigte gleichzeitig die Gründung von drei weiteren Suffraganbistümern, nämlich von Merseburg, Meißen und Zeitz. Mit dem Einverständnis des Papstes bereitete Otto d. Gr. auch die Gründung des Bistums Prag vor. Heinrich II. ließ 1007 das von ihm gestiftete Bistum Bamberg auf einer römischen Synode durch Papst Johann XVIII. kanonisch errichten. Auch in Polen und Ungarn dürfte keine neue Diözese ohne maßgebliche Mitwirkung Roms entstanden sein. Das Papsttum hat in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ein Recht gewonnen, das zwar zunächst nur die Gründung von Missionsbistümern betraf, sich aber dann wie von selbst auf jedwede Bistumsgründung oder Bistumsveränderung ausweitete.

Nicht allein die Herrscher, auch die Mönche trugen zur Stärkung der päpstlichen Autorität bei. Schon im 7.-8. Jahrhundert hatten einzelne Klöster von Rom Schutzprivilegien erwirkt. Als sodann mit der Auflösung des karolingischen Imperiums die Königsgewalt zerfiel und daher die Rechtsunsicherheit ständig zunahm, begaben sich viele Klöster in den päpstlichen Schutz. Ein Teil von ihnen trug sich sogar der römischen Kirche zu eigen an<sup>119</sup>. Der Prozeß begann im westfränkischen Reich, griff aber bald auf die anderen Länder über, sodaß zu ottonisch-salischer Zeit das christliche Abendland von einem Netz päpstlicher Schutz- und Eigenklöster überzogen wurde. Die Mönche wollten sich nicht nur vor den Laiengewalten abschirmen, sondern auch und gerade vor den Bischöfen. An und für sich

<sup>117</sup> SANTIFALLER (wie A. 112), S. 220 mit Verweis auf Fr. MASSEN, *Glossen des kanonischen Rechts aus dem karolingischen Zeitalter*: Sitz.-Ber. d. Phil.-hist. Cl. d. K. Akad. d. Wissensch. 84 (Wien 1877) 239; Nikolaus I.: JL 2851; MGH EE VI, Nr. 140 S. 659; s. den Text auch bei SANTIFALLER, ebenda S. 222 Nr. 1.

<sup>118</sup> Zum Folgenden SANTIFALLER (wie A. 112), S. 220 f.; SCHLESINGER (wie A. 115), S. 12-20 (geistige Grundlagen der Missionspolitik Ottos I.), S. 21-51 (Ottos Bistumsgründungen).

<sup>119</sup> Vgl. dazu H. HIRSCH, *Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Schutzes*: MIÖG 54 (1942) 363-433; H. APPELT, *Die Anfänge des päpstlichen Schutzes*: MIÖG 62 (1954) 101-111; W. SZAIVERT, *Die Entstehung und Entwicklung der Klosterexemption*: MIÖG 59 (1951) 265-298; J. F. LEMARIGNIER, *L'exemption monastique et les origines de la réforme grégorienne*, in: *A Cluny. Congrès scientifique*, Dijon 1950, S. 280-340; W. SCHWARZ, *Jurisdicio und Condicio. Eine Untersuchung zu den Privilegien libertatis der Klöster*: ZRG Kan. Abt. 45 (1959) 34-98; weitere Literatur bei FEINE, *Rechtsgeschichte* (wie A. 2), § 18 III, bes. A. 15.

bloß der Weihe- und Disziplinargewalt des Diözesanbischofs unterstellt, mußten sie oft genug erfahren, daß der geistliche Herr sie wirtschaftlich ausbeuten oder sogar ganzer Liegenschaften berauben wollte. Es lag daher der Gedanke nahe, den Papst um Exemtion von der bischöflichen Gewalt zu bitten. Tatsächlich sind seit dem 7. Jahrhundert an einige wenige Klöster Urkunden ausgegeben worden, die diese aus der bischöflichen Gewalt herauszunehmen und direkt dem Hl. Stuhl zu unterstellen scheinen. Inwieweit es sich hier um eine eigentliche Exemtion, d.h. um Befreiung von der geistlichen Gewalt des Ortsbischofs, handelt oder mehr um einen Schutz, der den Klosterbesitz dem Zugriff des Bischofs entziehen will, ist strittig<sup>120</sup>. Wer Exemtion annimmt, kann es jedenfalls nur in beschränktem Umfang tun. Hat doch bei allen diesen privilegierten Klöstern der Ordinarius loci auch weiterhin eine geistliche Jurisdiktion ausgeübt. Wie dem auch sei, eine größere Bedeutung kommt der Exemtion erst seit dem Ende des 10. Jahrhunderts zu. Das Papsttum begann, einige bevorzugte Klöster mit aller Deutlichkeit ganz oder teilweise aus der Jurisdiktion des Ortsbischofs herauszunehmen, ohne sich um die Proteste des Betroffenen, die natürlich nicht ausblieben, zu kümmern. Obwohl die Exemtionspraxis im ganzen 11. Jahrhundert sehr maßvoll gehandhabt wurde<sup>121</sup>, zeichnete sich doch im Bereich des Mönchtums langsam eine rombezogene Vertikale ab, die die Horizontale der Diözesanordnung durchbrach. Sie trat vollends zutage, als das Papsttum im 12. Jahrhundert dazu überging, ganze Orden zu eximieren und die Regeln neuer Orden zu bestätigen. Von da war es nur noch ein Schritt zur Ordenshoheit. Angebahnt wurde diese folgenschwere Entwicklung in der Zeit vom späteren 9. zum frühen 11. Jahrhundert, wenn auch gewisse Ansätze bis zu Gregor d. Gr. zurückreichen.

Auch im kultischen Bereich gewann die römische Kirche an Boden. Bischof Liudolf von Augsburg legte der römischen, von Johann XV. geleiteten Synode vom Januar 993 eine Schrift über Leben und Wunder des Augsburger Bischofs Ulrich († 973) vor und beantragte seine Heiligsprechung, die sodann der Papst feierlich vollzog<sup>122</sup>. Wenn überhaupt, war bisher ein Papst nur ausnahmsweise zur Erhebung von Heiligen herangezogen worden<sup>123</sup>. Um den Wildwuchs der spon-

<sup>120</sup> Für den Sinn des Schutzes setzt sich vor allem W. SCHWARZ (vgl. vorhergeh. A.) ein; E. EWIG, *Bemerkungen zu zwei merovingischen Bischofsprivilegien und einem Papstprivileg des 7. Jahrhunderts für merovingische Klöster*, in *Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau*, hsg. von A. BORST, Sigmaringen 1974, S. 215-249, dürfte für bestimmte iroschottische Klöster echte Exemtion annehmen.

<sup>121</sup> Das gilt auch noch für die Zeit der gregorianischen Reform; vgl. dazu A. BIANCHI, *La politica monastica dei papi da Vittore II a Urbano II secondo i documenti pontifici*, ungedr. Diss. der Pont. Univ. Gregoriana, Rom 1973.

<sup>122</sup> JL 3848; ZIMMERMANN, Reg. 713-714; vgl. dazu R. KLAUSER, *Zur Entwicklung des Heiligsprechungsverfahrens bis zum 13. Jahrhundert*: ZRG Kan. Abt. 40 (1954) 91-97.

<sup>123</sup> Zur Geschichte der Kanonisation verweise ich auf KLAUSER (s. vorhergeh. A.),

tan aufkommenden Heiligenkulte zu beschneiden, hatte man schon in karolingischer Zeit den Ortsbischof oder die Synode für die zuständigen Instanzen erklärt. Daß Liudolf von Augsburg von diesem Recht keinen Gebrauch machte, sondern Rom anging, zeigt von neuem, wie sehr der Hl. Stuhl an Ansehen gewonnen hatte. Die Kanonisation von 993 eröffnete den Päpsten ein neues Betätigungsfeld. Johann XIX. sprach Martial von Limoges heilig, Benedikt IX. den Trierer Eremiten Symeon von Syrakus, und zwar auf Wunsch des Erzbischofs Poppo<sup>124</sup>. In der Folgezeit erhoben die Päpste jeweils häufiger Heilige zur Ehre der Altäre, ohne jedoch den Bischöfen und Synoden das gleiche Recht zu bestreiten, bis endlich Innocenz III. die Kanonisation dem Hl. Stuhl vorbehielt<sup>125</sup>.

Die päpstliche Autorität, daran kann kein Zweifel sein, ist vom 8.-11. Jahrhundert ständig gewachsen. Es wäre daher irrig zu glauben, die gregorianischen Reformer hätten ein entmachtetes Papsttum vorgefunden und es mit revolutionärem Elan wieder zu Ehren bringen müssen. Desgleichen wäre es ein Irrtum, wollte man die neu erworbenen Primatialrechte allein römischen Bemühungen zuschreiben. Sie sind vielmehr gutenteils dem Hl. Stuhl von den Herrschern, den Bischöfen und Mönchen auf jeweils verschiedene Weise zugespielt, dann allerdings fest ergriffen und ausgebaut worden.

\* \* \*

Wenn wir auf den langen Gang, den wir durch die Geschichte angetreten haben, zurückblicken, hebt sich das 8. Jahrhundert als die entscheidende Wende heraus. Durch den Verlust der nordafrikanischen und westgotischen und den Zerfall der merovingischen Kirche versank dem christlichen Westen ein gutes Stück altkirchlicher episkopal-synodaler Tradition. Karl d. Gr. griff sie insofern wieder auf, als er in seinem Machtbereich die Kirchenprovinzen wiederherstellte, aber dann zeigte es sich, daß die fränkischen Bischöfe den altkirchlichen Formen kollegialer Zusammenarbeit zu sehr entfremdet waren, als daß sie die wieder erstandenen Provinzialverbände mit echtem Leben hätten erfüllen können. Sie bildeten zwar eine Einheit, aber diese beruhte vorwiegend auf dem Verband der Reichskirche, der zwar mit der Auflösung des karolingischen Imperiums zerfiel, aber in den Nachfolgestaaten dank lehnsrechtlicher Bindungen an den Herrscher in geschwächter Form fortlebte, im deutschen Machtge-

S. 85-101, und auf die dort, S. 85 A. 1, dargebotene Bibliographie. E. W. KEMP, *Canonisation and Authority in the West*, London 1948, war mir nicht zur Hand. — Zu den Regelungsversuchen in karolingischer Zeit vgl. KLAUSER, ebenda, S. 88-90.

<sup>124</sup> Johann XIX.: JL 4012; SANTIFALLER, *Chronologisches Verzeichnis der Urkunden Papst Johans XIX.:* RömHistMitt 1 (1956/57), Reg. 72; Benedikt IX.: JL 4112-4113; dazu HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands*, III, Leipzig<sup>3</sup> 1920, S. 489.

<sup>125</sup> Zur Frage, ob Alexander III. oder Innocenz III. den Anfang machte, vgl. KLAUSER (wie A. 122), S. 99-101.



biet unter den Ottonen sogar neue Kraft gewann. Wo immer ein starker und verantwortungsbewußter König oder Kaiser seines theokratischen Amtes waltete, durften sich die Bischöfe geborgen fühlen. Die Provinzialverbände spielten nur eine geringe Rolle. Zu ihrem eigentlichen Träger wurde der Metropolit, der in die Stelle eines kirchlichen Oberen einrückte, aber wenig vermochte, da die Suffraganbischöfe auf möglichsste Unabhängigkeit bedacht waren. Je mehr seine ursprüngliche Funktion eines Obmanns des Provinzialverbandes in Vergessenheit geriet und die überdiözesanen Organisationsformen zu einem Zuständigkeitsbereich des Hl. Stuhls wurden, desto deutlicher nahm seine durch das Pallium gegebene Rombindung die Züge einer päpstlichen Bevollmächtigung an. Das aber bedeutete, daß der lateinischen Kirche das Bewußtsein vom autonomen Ursprung der altchristlichen Bischofsverbände zusehends entschwand.

Gewiß hielten die Bischöfe daran fest, daß sie als Nachfolger der Apostel eine göttlich-rechtliche, von Christus gestiftete Gewalt besäßen. Gewiß betonten sie immer wieder, daß sie eine kollegiale Einheit bildeten. Konnten sie aber diese ihre kollegiale Einheit noch genügend zur Geltung bringen? Die einzige spezifisch kirchliche Institution, die von der episkopal-synodalen Struktur der alten Kirche übrig geblieben war, nämlich der Provinzialverband, lebte nur noch verkümmert fort und war auf dem Weg, zu einer vom Hl. Stuhl abgeleiteten Organisationsform zu werden, während die Reichskirche, auf der die Solidarität des Episkopats vorwiegend beruhte, eine zeitbedingte Erscheinung war, die mit der frühmittelalterlichen Königs-theokratie stand und fiel. Sobald das Reformpapsttum den Kampf um die *Libertas ecclesiae* aufnahm und im Prinzip siegte, kam es wieder auf die spezifisch kirchlichen Bischofsverbände an. Und dann sollten sich die längst eingetretene Schwächung der episkopal-synodalen und das Erstarken der primatialen Struktur voll auswirken.

Die lateinische Kirche hat seit dem 8. Jahrhundert einen Weg genommen, auf dem sie sich von der griechischen Kirche mehr und mehr entfernen sollte. Obleich dort die Metropoliten, die autokephalen Erzbischöfe und die Patriarchen über bedeutende Verwaltungs- und Disziplinarrechte verfügten, blieb die altkirchliche episkopal-synodale Struktur ungleich besser erhalten<sup>126</sup>. Je stärker der oben beschriebene Prozeß in der lateinischen Kirche durchdrang, desto unvermeidlicher wurde ein Schisma. Es ist eingetreten und dauert bis zum heutigen Tag fort. Sind doch die orthodoxen und die anderen Kirchen des Ostens nicht bereit, die starke Verlagerung nach der primatialen Seite, die sich in der lateinischen Kirche vollzogen hat, hin-

<sup>126</sup> Das gilt vor allem für die orthodoxen Kirchen; vgl. Fr. HEILER, *Die Ostkirchen*, München-Basel 1971, S. 91-94; bei den getrennten Nationalkirchen überwiegt das monarchische Prinzip, vgl. ebenda, S. 303-405 bei jeder Kirche die Ausführungen zur Verfassung.

zunehmen. Jetzt allerdings, da vom Zweiten Vatikanischen Konzil die episkopal-synodale Struktur wieder aufgewertet wurde, darf man vielleicht auf Versöhnung hoffen. Eine erste Initiative hat bereits das Konzil ergriffen<sup>127</sup>. In der dogmatischen Konstitution über die Kirche erkennt es die Bildung von Patriarchaten und anderen Formen östlicher Kirchenverbände ausdrücklich an und billigt ihnen, unbeschadet der Glaubenseinheit und der für die Gesamtkirche geltenden göttlichen Verfassung, Autonomie zu. Abschließend wird erklärt, ein geeignetes Mittel zur Verwirklichung kollegialer Gesinnung seien die vom Konzil vorgesehenen (inzwischen eingerichteten) Bischofskonferenzen. Das sind Worte, die in die Zukunft weisen.

---

<sup>127</sup> *Constitutio dogmatica de Ecclesia* Nr. 23 (Acta Apost. Sedis 57 [1965] 28 f.): « Divina autem Providentia factum est ut variae variis in locis ab Apostolis eorumque successoribus institutae Ecclesiae decursu temporum in plures coaluerint coetus, organice coniunctos, qui, salva fidei unitate et unica divina constitutione universalis Ecclesiae, gaudent propria disciplina, proprio liturgico usu, theologico spiritualique patrimonio. Inter quas aliquae, notatim antiquae Patriarchales Ecclesiae, veluti matrices fidei, alias pepererunt quasi filias, quibuscum arctiore vinculo caritatis in vita sacramentali atque in mutua iurium et officiorum reverentia ad nostra usque tempora connectuntur. Quae Ecclesiarum in unum conspirans varietas indivisae Ecclesiae catholicitatem luculentius demonstrat. Simili ratione Coetus Episcopales hodie multiplicem atque fecundam opem conferre possunt, ut collegialis affectus ad concretam applicationem perducatur ».